



## 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Energie Speicher“

Für das Gebiet:

nördlich der Kreisstraße Nr. 20 „Helserdieker Strot“ (K 20) ,  
östlich des Umspannwerks Marne West,  
westlich der Grenze zur Nachbargemeinde Stadt Marne und  
südlich landwirtschaftlicher Flächen"

## Begründung mit Umweltbericht

**- Entwurf -**

im Rahmen  
der „Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 Abs. 2 BauGB und  
der „Beteiligung der Behörden und der sonstigen Planungsträger“ nach § 4 Abs. 2 BauGB



Auftraggeber:

Gemeinde Helse  
- Der Bürgermeister -  
über:  
Amt Marne-Nordsee  
Alter Kirchhof 4/5  
25709 Marne

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger:

ARGE Netz Batterie Speicher 1  
Betriebs GmbH & Co. KG  
Otto-Hahn-Straße 16  
25813 Husum

Projektentwicklung:  
J&P Batterie Projekte GmbH  
Stormarnplatz 6  
22393 Hamburg

Planverfasser:

**BIS·S**

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe  
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug  
Tel.: 04873 / 97 246  
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)  
Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

---

unter Nutzung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Helse in freier Kooperation mit:



Marcel Heinrichsdorff  
Brombeerweg 49  
26810 Westoverledingen

in Mitarbeit



Sira Banduhn  
1. Norderwieke 18  
26802 Moormerland

---

Planungsstand vom **06.10.2025** (Plan 2.0)



## Inhaltsverzeichnis

1.	Planungserfordernis	-----	8
1.1	Städtebauliche Planungs- und Bestandssituation	-----	9
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	-----	11
2.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	-----	11
3.	Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches	-----	11
4.	Planungsvorgaben	-----	12
4.1	Entwicklungsgebot	-----	12
4.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	-----	14
4.2.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	-----	15
5.	Städtebauliche Zielsetzungen	-----	19
6.	Planinhalte	-----	20
7.	Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung	-----	21
8.	Immissionsschutz	-----	23
9.	Verkehr	-----	23
10.	Versorgung	-----	23
11.	Brandschutz	-----	25
12.	Nachrichtliche Übernahmen	-----	26
13.	Bodenschutz	-----	27
14.	Archäologische Denkmale	-----	28
15.	Umweltbericht	-----	29
15.1	Grundlagen	-----	29
15.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energie Speicher“	-----	29
15.1.2	Standortwahl und Planungsvarianten	-----	29
15.1.3	Landschaftspflegerische Belange in der Planung	-----	32
15.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	-----	32
15.2.1	Fachplanungen	-----	32
15.2.2	Fachgesetze	-----	33



15.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen	-----	34
15.3.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	-----	34
15.3.2	Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	-----	36
15.3.3	Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt	-----	37
15.3.4	Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche	-----	40
15.3.5	Schutzgut Wasser	-----	41
15.3.6	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	-----	42
15.3.7	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	-----	43
15.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter	-----	44
15.3.9	Wechselwirkungen	-----	45
15.3.10	Fehlende Kenntnisse	-----	45
15.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	-----	45
15.5	Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter	-----	46
15.6	Zusätzliche Angaben: Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	-----	46
15.7	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):	-----	48
15.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	-----	48
15.9	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	-----	50
15.10	Quellen des Umweltberichtes	-----	50

### **Zusammenfassende Erklärung**

*(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)*



### Anlagen:

- „Vereinbarung über die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetzes“ einschließlich „Entwicklungsplan“ im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ der Gemeinde Helse (ecodots GmbH / ARGE Netz Batterie Speicher 1 Betriebs & Co. KO, vom 21.07.2025)
- „Brandschutzkonzept (Brandschutzbachweis)“ im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ der Gemeinde Helse (Dipl.- Ing. A. Elser, Wiemersdorf mit Bearbeitungsstand vom 08.10.2025)
- „Schalltechnische Untersuchung“ im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ der Gemeinde Helse (T&H Ingenieure GmbH, Bremen mit Bearbeitungsstand vom 25.02.2025, ergänzt am 10.09.2025)
- „Entwässerungskonzept“ mit Lageplan und Erläuterungsbericht im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ der Gemeinde Helse (ISP Ingenieurgesellschaft Siebert & Partner mbH, Itzehoe mit Bearbeitungsstand vom 08.10.2025)
- „Baugrunduntersuchung“ im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ der Gemeinde Helse (BFB Büro für Bodenprüfung GmbH, Lüneburg mit Bearbeitungsstand vom 09.01.2025)

### Quellenverzeichnis:

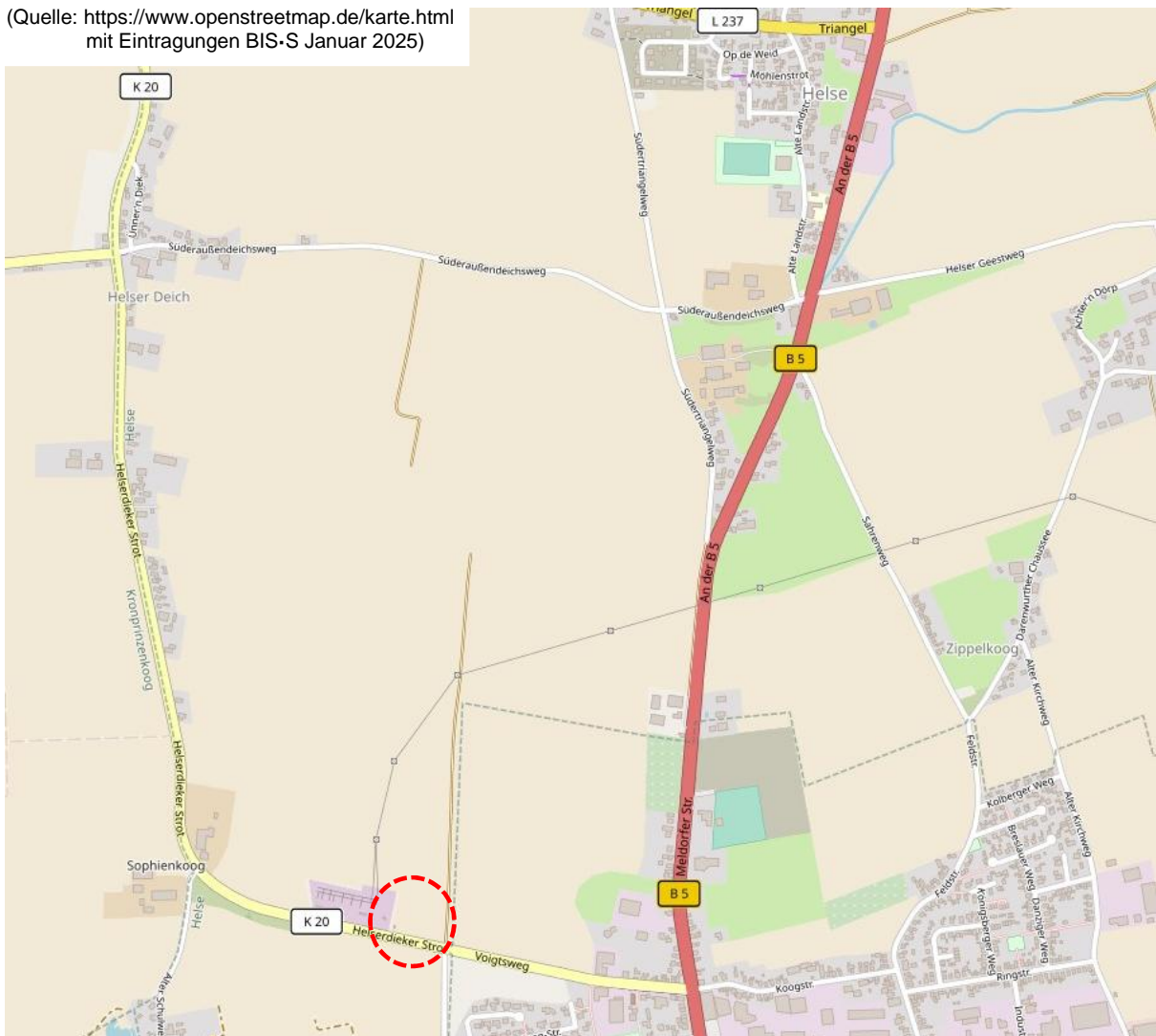
- Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
  - Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes SH in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht mit Stellungnahme vom 18.08.2025
  - AG 29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein mit Stellungnahme vom 14.08.2025
  - Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Helse (05) mit Stellungnahme vom 11.08.2025
  - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4 Verkehr und Straßenbau mit Stellungnahme vom 04.08.2025
  - Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e.V. mit Stellungnahme vom 25.07.2025
  - Der Landrat des Kreises Dithmarschen, Gesamtstellungnahme vom 23.07.2025
  - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein mit Stellungnahme vom 04.07.2025
  - Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 in Verbindung mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Helse am Dienstag, den 18. März 2025



- Rechtwirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse (2020) einschließlich der rechts-wirksam gewordenen Änderungsverfahren
- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Helse (2007)
- „Lage- und Höhenplan“ als Planungsgrundlage mit Katasterbestand vom 24.05.2024 und zu- gleich als Planunterlage für den vorh. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Helse mit örtlichen Vermessungen vom 10.10.2024



(Quelle: <https://www.openstreetmap.de/karte.html>  
 mit Eintragungen BIS-S Januar 2025)



**Abb. 1**

Kennzeichnung des **Plangeltungsbereiches** der **3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
 und des **vorh. Bebauungsplanes Nr. 6**  
 und seine räumliche **Lage** im Gemeindegebiet von Helse

**Verfahrensübersicht**

- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 11 Abs. 2 LaplaG
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB



## 1. Planungserfordernis

Übergreifendes Ziel der Gemeinde Helse und zugleich auch des Vorhabenträgers ist es, die Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu verstetigen und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu gewährleisten. Neben dem Energiehandel, der die Basis der Wertschöpfung bildet, werden die Speicher so ausgerüstet, dass diese zusätzliche Dienstleistungen erbringen können. Hierbei handelt es sich z.B. um die „Schwarzstartfähigkeit und die Notstromversorgung“.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es somit, die planerischen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit den nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmungen „Energie Speicher / L.-station“ einschließlich von Flächen für die Entwässerung in Verbindung mit Maßnahmen der inneren Erschließung im bauplanerischen Außenbereich der Gemeinde Helse zu schaffen (s. auch nachstehende **Abb. 2**).



(Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

**Abb. 2**  
**Räumliche Lage des Änderungsbereiches**  
 der **3. Änderung des Flächennutzungsplanes** in der Gemeinde Helse

Der Planänderungsbereich liegt an der freien Strecke der Kreisstraße Nr. 20 „Helserdieker Strot“. Die Anbindung des Planbereichs „Sonderbaufläche Energie Speicher“ einschließlich einer Teilfläche für Ladestationen erfolgt ausschließlich vom östlich des Planbereichs verlaufenden Gemeindeweg „Helserdeichsland“.

Hierbei kann eine vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt genutzt werden. Eine weitere Zu- bzw. Ausfahrt erfolgt im nördlichen Bereich des Vorhabengebiets. Eine bestehender Zufahrtbereich zum Umspannwerk „Helserdiekerstrot I + II“ bleibt durch diese Planung unberührt. Vorhandene Leistungen im südlichen Bereich des Planbereichs werden zu sichern sein.



Anbauverbotszonen werden mit dem Planungskonzept beachten zu sein. Die jeweiligen Detaillierungen erfolgen auf der Ebene der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung.

Erforderlich werdende Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden mit Planungsstand „Entwurf“ ausschließlich außerhalb des Änderungsbereichs nachgewiesen (siehe auch **Abb. 7c** und als **Anlage** zu dieser Begründung). Die Kompensationsverpflichtung der plangebenden Gemeinde wird mit dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 auf den Vorhabenträger übertragen.

Ziel der Gemeinde Helse ist es somit, ausgehend von der Standortfindung sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und des besonderen Nutzungscharakters eine städtebaulich geordnete Entwicklung mit der Aufstellung beider Bauleitpläne planerisch vorzubereiten und zugleich planungsrechtlich zu sichern.

Auf Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse vom 25.09.2024 hat die Gemeinde Helse die Verfahren zur „frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 Abs. 1 BauGB und die „frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zugleich wurde die Landesplanungsbehörde mit der Vorentwurfsplanung nach § 11 Abs. 2 LaplaG unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Parallel erfolgte die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zur gemeindlichen Planung.

Die von der Gemeindevertretung am 22.10.2025 beratende und für das zusammengefasste Beteiligungsverfahren (Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Planungsträger) im „Entwurf“ beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Inhalte der begleitenden Fach- und Sondergutachten (siehe **Anlagen** zu dieser Begründung) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nach BauGB (s. Quellenverzeichnis) sowie die landesplanerische Stellungnahme vom 18.08.2025 entsprechend der gemeindlichen Abwägung zum Entwurf- und Veröffentlichungsbeschluss.

## 1.1 Städtebauliche Planungs- und Bestandssituation



Abb. 3a

Planbereich mit Einbindung in die umgebende Ortsstruktur



**Abb. 3b** Blick vom Gemeindeweg „Helserdeichsland“ aus auf das Vorhabengebiet mit Blick nach Westen auf das Umspannwerk Marne West, links verläuft die K 20



**Abb. 3c**



**Abb. 3d** Blick vom Gemeindeweg „Helserdeichsland“ aus über das Vorhabengebiet hinweg mit Blick nach Westen / Norden in die offene Landschaft



**Abb. 3e**



**Abb. 3f** Blick vom Knotenpunkt „Dr. Meyer-Str. / Helserdieker Strot“ auf die K 20 im Bereich des Vorhabengebiets



**Abb. 3g** Blick vom Knotenpunkt „Dr. Meyer-Str. / Helserdieker Strot“ auf die Einmündung des Gemeindewegs „Helserdeichsland“



## 2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

### 2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bereits seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Überplanung einer Außenbereichsfläche für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichersystems war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung über das Maß der Beteiligungsschritte nach dem BauGB nicht angezeigt, da diese Bevölkerungsgruppe nicht unmittelbar durch die gemeindliche Planung betroffen ist.

## 3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Planänderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zum Zeitpunkt der „Entwurfsplanung“ (vgl. nachfolgende **Abb. 4**)

wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die offene Landschaft,
- im Osten durch die Grenze zur Nachbargemeinde Stadt Marne,
- im Süden durch die Kreisstraße Nr. 20 „Helserdieker Strot“ (K 20) und
- im Westen durch das Umspannwerk Marne West.

Der räumliche Änderungsbereich umfasst in der Abgrenzung der „Entwurfsplanung“ auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (*Planungsstand vom 06.10.2025 - Plan Nr. 2.0*) eine Gesamtfläche ca. 10.400 m<sup>2</sup>, die ausschließlich als Sonderbaufläche „Energie System“ (S) dargestellt wird.



Abb. 4

(Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0, mit Eintragungen Torresin + Partner, Februar 2025)

Abgrenzung des **Planänderungsbereiches** der **vorh. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
(Stand vom 06.10.2025 - Plan Nr. 2.0 - zum Entwurf)

#### 4. Planungsvorgaben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Helse hat auf Grundlage der geltenden Flächennutzungsplanung und aufgrund der örtlich vorgefundenen Planungs- und Nutzungssituation für den vorgenannten Planbereich die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 jeweils im „Regelverfahren“ beschlossen, um die planerischen bzw. planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichersystem (BESS) schaffen zu können.

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung wird die allgemeine Art der baulichen Nutzung, bezogen auf den Planbereich, konkretisiert.

##### 4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, für die Flächen des Vorhabengebiets nicht eingehalten werden.



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse einschließlich der rechtswirksam gewordenen Änderungen (vgl. nachstehende **Abb. 5a**) stellt die Flächen des Planänderungsbereiches und somit auch für das Vorhabengebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

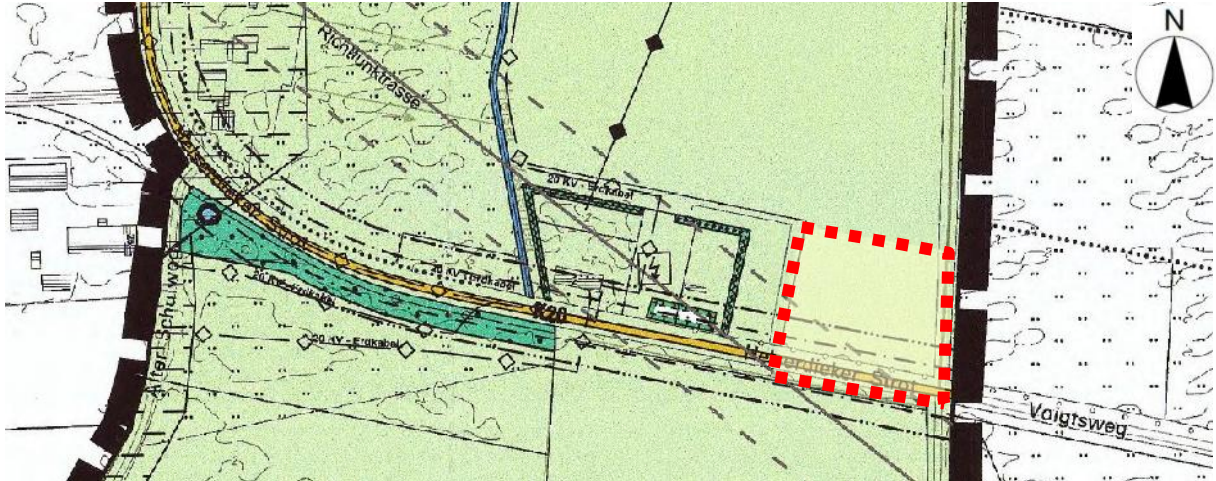


Abb. 5a

(Quelle: Gemeinde Helse / Amt Marne-Nordsee)

Nunmehr besteht die planerische Absicht der Gemeinde, die unmittelbare Lage am Umspannwerk Marne West für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichersystems zu nutzen, um mittels eines nahtlos in das Stromnetz integrierten Batteriespeichers einen nachhaltigen Beitrag zur Stabilisierung und Optimierung der Energieversorgung leisten zu können.

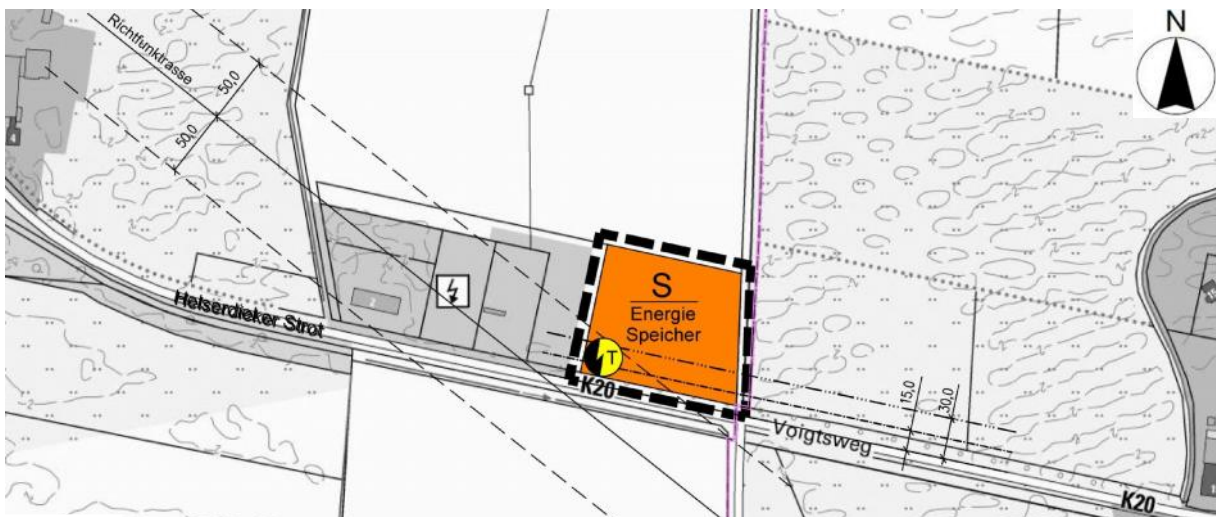


Abb. 5b

(Quelle: BIS-S, Entwurf 06.10.2025)

Die planungsrechtliche Umsetzung dieser gemeindlichen und zugleich vorhabenbezogenen Zielsetzung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des vorh. Bebauungsplanes Nr. 6 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. vorangestellte **Abb. 5b**), die im „Parallelverfahren“ zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung durchgeführt wird.

Das Vorhabengebiet wird in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem „Entwurf“ als Sonderbaufläche (S) „Energie Speicher“ dargestellt (s. vorangestellte **Abb. 5b**). Die beiden vorhandenen Umspannstationen innerhalb dieser Sonderbaufläche werden als Flächen für Versorgungsanlagen symbolhaft dargestellt.

Zudem erfolgen nachrichtliche Übernahmen für die Anbauverbotszonen an der K 20 und für eine Richtfunktrasse.



## 4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine so genannte „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ erfolgt auf Grundlage der gemeindlichen Zielsetzung, erneuerbare Energien effizient zu nutzen, Schwankungen im Energieverbrauch auszugleichen und eine kontinuierliche, zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten.

Die Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 18.08.2025 vom Grundsatz her zunächst auf Kap. 4.5 Abs. 1 LEP-VO 2021 verwiesen, wonach die Umsetzung der Energiewende u. a. einer zukunftsfähigen Energiespeicherinfrastruktur bedarf. Es soll gem. Kap. 4.5 Abs. 6 LEP-VO 2021 u. a. die Möglichkeit der Nutzung von Energiespeichern zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes ausgeschöpft werden.

Zudem soll gem. Kap. 4.5.4 Abs. 1 LEP-VO 2021 der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Diesen Grundsätzen des Landesentwicklungsplans entspricht nach Feststellung durch die Landesplanungsbehörde vom 18.08.2025 die angestrebte Planung der Gemeinde Helse, sodass beide Bauleitpläne die sogenannte „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 4 BauGB einhalten können.

Die Landesplanungsbehörde und das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sowie der Kreis Dithmarschen haben in ihren Stellungnahmen (s. Quellenverzeichnis) ergänzend auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Im Hinblick auf die seitens der Gemeinde Helse und des Vorhabenträgers getroffene Standortwahl ist mit der „Vorentwurfsplanung“ noch keine ausreichende Begründung für die Inanspruchnahme des gewählten Außenbereichsstandorts vorgetragen worden.
- Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, ist auf jeden Fall mithilfe einer Standortalternativenprüfung zu erläutern, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat.
- Zu diesem Aspekt ist die Begründung um eine dezidierte Darlegung der Standortanforderungen sowie um eine Begründung der gewählten Größenordnung zu ergänzen, um die Wahl eines abgesetzten, städtebaulich grundsätzlich nicht geeigneten Standorts im Außenbereich und damit eine Abweichung von Kap. 3.9 Abs. 2 und 4 LEP-VO 2021 zu begründen.
- Der Netzbetreiber des Umspannwerks (Marne West) sollte vor dem Hintergrund potentieller Erweiterungsflächenplanungen für das Umspannwerk aktiv in das Planverfahren einbezogen werden.



#### 4.2.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten



Abb. 5c

(Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Helse hat die im Rahmen der Beteiligung nach § 11 (2) LaplaG und nach § 4 (1) BauGB seitens der Behörden vorgetragene Hinweisse, Anregungen und Nachforderungen zur Standortalternativenprüfung zur Kenntnis genommen und begründet in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger und dem Netzbetreiber (SH Netz AG) die Standortwahl des „BESS“ wie folgt.

Zunächst stellt die Gemeinde Helse den Verweis der Landesplanungsbehörde auf die nachfolgenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung (Kap. 3.9 Abs. 2 und 4 LEP-VO 2021) in den städtebaulichen Kontext zu dem geplanten Vorhaben eines „Batteriespeichersystems“ und zu der Siedlungsstruktur der Gemeinde (s. auch vorangestellte **Abb. 5c**) und den Anforderungen an den technischen Anforderungen an den „Batteriespeicher“ und begründet die Abweichungen wie folgt.

### 3.9 Städtebauliche Entwicklung (LEP-VO 2021)

#### Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung (Abs. 2 und 4)

**2 G** Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.

⇒ Grundsätzlich ist festzustellen, dass diese Planung nicht ausgerichtet ist auf eine wohnbauliche, gewerbliche oder sonstwie mit den Wohn- und Lebensbedürfnissen der Gemeinschaft ausgerichtete Entwicklung, z.B. Gemeinbedarfseinrichtungen ist, die sich entsprechend den o.g. Grundsätzen unmittelbar an die bebaute Ortslage angliedern sollte oder muss.

- Hier handelt es sich mit dem „Batteriespeichersystem“ (BESS) um eine technische Anlage, die für einen energieeffizienten und wirtschaftlichen Betrieb die Möglichkeit haben muss, auf einen Netzverknüpfungspunkt der 110 KV-Spannungsebene zugreifen zu können.
- Für diesen Zweck geeignete Speicher erfordern eine Leistung von mindestens 50 MW. Hierfür sind Flächen von ca. 1,0 bis 1,5 ha erforderlich.
- Hiervon stehen nur wenige zur Verfügung. Die Wahl fiel auf den Standort in der Gemeinde Helse, da dort sowohl ein Umspannwerk (Marne West) vorhanden ist als auch ein Abspannmast der SH-Netz.
- Die 110kV-Freileitung verläuft unterhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Helse und nördlich des Stadtrandes der Stadt Marne. Das Umspannwerk „Marne-West“ liegt ebenfalls abgesetzt so den bebauten Orts- und Stadträndern im Süden des Gemeindegebiets von Helse.
  - Aufgrund der o.g. Standortanforderungen an das BESS können auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber angrenzenden schützenswerten Nutzungen eingehalten werden (vgl. hierzu auch die Ergebnisse aus der „Schalltechnischen Untersuchung“ als **Anlage** zu dieser Begründung). Dies wäre am Rande der bebauten Ortslage kaum möglich gewesen.
- Gewerbeflächen in der erforderlichen Größe von mindestens 10.000 qm standen weder in der Gemeinde Helse noch in der Stadt Marne zur Verfügung. Daher kommt in Verbindung mit den vorangestellten Erläuterungen zu den Standortanforderungen nur ein Standort im Außenbereich in Frage.
- Der Standort wurde dann so gewählt, dass ein möglichst geringer Eingriff in die Landschaft und Natur erforderlich werden würde.



- Durch die Wahl des Standorts direkt neben dem Umspannwerk „Marne-West“ können die Erdarbeiten für die Verlegung eines Anschlusskabels an die 110 kV-Ebene auf ein Minimum verringert werden.
- Es sind daher keine kilometerlangen Grabungen für Anschlusskabel erforderlich.
- Neben den geringeren Eingriffen in die Natur werden hierdurch zudem die Energieverluste minimiert und somit die ökologische Bilanz des Speichers verbessert.
- Die Vorprägung des Geländes durch die technischen Einrichtungen und Anlagen des Umspannwerks und die somit bestehende bauliche Vorprägung des Planbereichs haben unter Berücksichtigung der vorangestellten äußeren Rahmenbedingungen letztendlich den Ausschlag für den gewählten Standort gegeben.
  - Ein Standort nördlich des Umspannwerks ist aufgrund der Leitungsführung der 110 kV-Freileitungstrasse nicht geeignet.
  - Im Westen des UW ist die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreichend und die Abstände zu schützenswerten Nutzungen waren zu gering.
  - Zudem ist im Osten des Umspannwerks bereits eine Gemeindestraße vorhanden, über die die Erschließung der Plangebietsfläche sichergestellt werden kann.
- ⇒ Der Netzbetreiber (Schleswig-Holstein Netz GmbH) hat der ARGE Netz GmbH (Vorhabenträger) im Zuge der Netzverträglichkeitsprüfung mitgeteilt, dass die Batteriespeichereinrichtung nur mittels eines kundeneigenen Umspannwerks an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen werden kann. Zudem sei der Anschluss des Batteriespeichers an der 110 kV-Hochspannungsleitung notwendig.
- Der Netzbetreiber hat den Anschluss am Umspannwerk „Marne-West“ als am besten geeigneten Netzverknüpfungspunkt vorgegeben.
- Der Vorhabenträger hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Helse den Netzbetreiber des Umspannwerks „Marne West“ in die weitere Planung einbezogen. Die Gemeinde Helse hat zum Thema Erweiterungsflächenplanung von der zuständigen Netzentwicklungsplanerin folgende Rückmeldung erhalten:
  - Danach hat der Netzbetreiber bei der Zuteilung eines Netzverknüpfungspunktes (NVP) bereits die potenziellen Erweiterungsflächen berücksichtigt. Diese müssen daher nach erfolgter Netzanschlussreservierung (s.o.) nicht erneut betrachtet werden, wobei im Zuge der Vorbereitung der Vorhabenrealisierung jedoch auch noch kleinere Verschiebungen möglich sind und zu detaillieren sein werden.
- Der ARGE Netz liegt eine Netzanschlussreservierung bis Februar 2026 vor. Diese wird nach Aussage der SH Netz AG verlängert. Laut Auskunft der SH Netz AG erhält kein weiterer „Batteriespeicher“ einen Zugang vor dem Jahr 2032.



- 4 Z** Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke
- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
    - ⇒ stehen keine Flächenpotenziale für die Errichtung und den Betrieb eines „Batteriespeichers“ zur Verfügung bzw. könnten auch nicht durch Änderungsverfahren diese Nutzung sicherstellen
  - im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind
    - ⇒ stehen keine Flächenpotenziale für die Errichtung und den Betrieb eines „Batteriespeichers“ zur Verfügung sowie
  - in Bereichen gemäß § 34 BauGB
    - ⇒ stehen keine Baulücken zur Verfügung, die geeignet wären für die Errichtung und den Betrieb eines „Batteriespeichers“ sowie einen Anschluss an das 110 kV-Leistungssystem ermöglichen.
  - Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.
    - ⇒ Brachflächen, Gebäudeleerstand und Nachverdichtungsmaßnahmen stehen nicht in der erforderlichen Flächengröße von rund 1,0 ha zur Verfügung und könnten auch nicht die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Standort erfüllen.
  - Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen
    - ⇒ Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen stehen mit dem Anforderungsprofil an das Vorhaben auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht zur Verfügung.

Aus Sicht der Gemeinde Helse gibt es für den Standort eines Batteriespeichersystems in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Nähe zum Umspannwerk Marne West keinen besser geeigneten Standort.

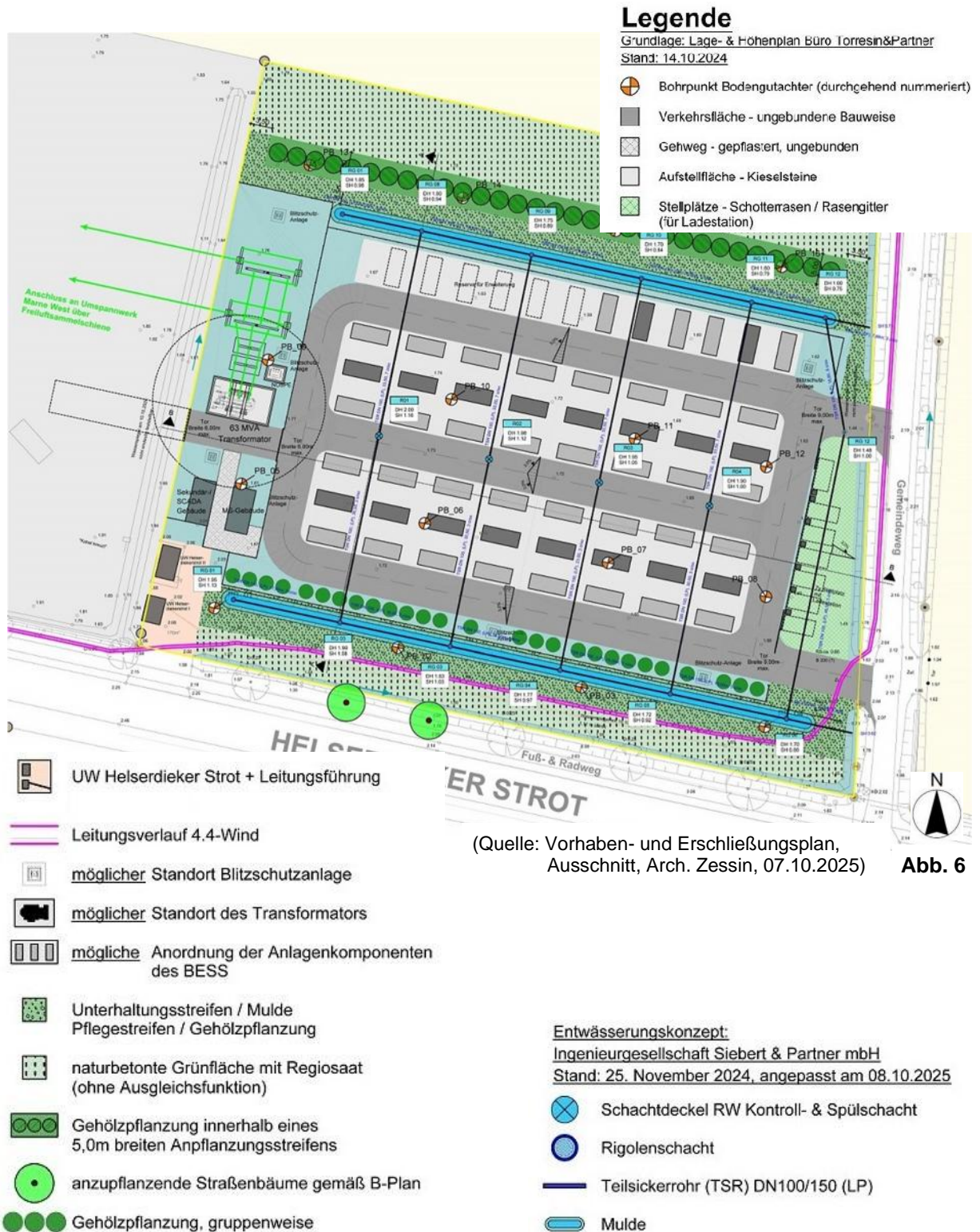
Neben dem technisch funktionalen optimalen Standort kann zudem die Erschließung des Standortes über den Gemeindegeweg sichergestellt werden und die Ergebnisse aus den Fachplanungen haben gezeigt, dass der Betrieb des Batteriespeichersystems konfliktfrei bzw. konfliktarm sichergestellt werden.

Ein anderer Standort kommt demnach für diese besondere Nutzung nicht in Frage.



## 5. Städtebauliche Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Auf Grundlage des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 und der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein „Planungskonzept“ (vgl. auch nachfolgende **Abb. 6**) entwickelt und in mehreren Detaillierungsphasen als Vorhaben- und Erschließungsplan optimiert, deren Zielsetzungen sich vom Grundsatz her für die Flächennutzungsplanung wie folgt charakterisieren lassen:





- Nutzung einer Fläche, die für die Errichtung und den Betrieb eines „Batteriespeichersystems“ (BESS) u.a. auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk „Marne West“ (s. vorangestellte **Abb. 3 a** und **Abb. 3c**) geeignet und für die Laufzeit des Vorhabens uneingeschränkt zur Verfügung steht.
- Verkehrliche Anbindung des Sondergebiets „Energie Speicher“ an das öffentliche Straßennetz über den Gemeindeweg „Helserdeichsland“ an die K 20 im Kreuzungsbereich mit der „Helserdieker Strot / Voigtsweg“.
- Die Anbauverbotsabstände der anbaufreien Strecke an der Kreisstraße 20 werden mit dem Planungskonzept zum V+E-Plan (s. vorangestellte **Abb. 6**) eingehalten.
- Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der wahrnehmbaren Auswirkungen der geplanten hochbaulichen Anlagen in das Landschaftsbild und der Eingriffe in den Boden durch Versiegelung entsprechend der Vorhabenplanung.
- Nachweis und somit Ablösung des Kompensationsbedarfs für planungsrechtlich ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Planänderungsbereiches auf einer hierfür geeigneten, seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen anerkannten Ausgleichsfläche.
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagsentwässerung innerhalb des Planbereichs mittels Entwässerungsmulden im Norden und im Süden in Form eines Mulden-Rigolen-Systems.
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden und Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, u.a. durch eine sparsame Erschließung (Bodenschutzklausel).
- Minimierung der Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Festsetzungen zur absoluten Höhe baulicher Anlagen in Abhängigkeit zur vorhandenen und geplanten Höhenlage des inneren Erschließungssystems im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung.

Diese vornehmlich erschließungs-, entwässerungs- und betriebstechnischen Anforderungen an das Planungskonzept werden mit den „Entwürfen“ zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitet und mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 planungsrechtlich umgesetzt.

## 6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse einschließlich der rechtswirksamen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Entsprechend den vorangestellten städtebaulichen Zielsetzungen wird der Planänderungsbereich insgesamt als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Energie Speicher“ dargestellt.

Mit der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich und der planerischen Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen entsprechend der im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 aufzustellenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die ausschließlich außerhalb des Planbereichs, auf geeigneten und naturschutzfachlichen anerkannten Ausgleichsflächen nachzuweisen sein werden.



## 7. Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich verbunden sein (s. auch nachstehende **Abb. 7a** und **Abb. 7b**) Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen werden während der Planaufstellung landwirtschaftlich intensiv genutzt.

**Abb. 7a**

Blick auf das Vorhabengebiet mit intensiver Landwirtschaft und dem Umspannwerk Marne West am Horizont

**Abb. 7b**

Nach den §§ 14 und 15 BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 19 BNatSchG in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen anzustreben ist, insbesondere dann, wenn der Ausgleich auch außerhalb des Plangebiets erfolgen soll.

Im Rahmen der Aufstellung des parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung erforderlich werdenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 wird zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation unter Würdigung der schutzgutbezogen zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichts die Erstellung eines qualifizierten Fachbeitrages im Rahmen eines „Landschaftsplanerischen Fachbeitrags“ als Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausreichend und wird im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 ein integrierter Teil der Begründung sein. Der mit der „Entwurfsplanung“ bilanzierte naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird ausschließlich außerhalb des Planänderungsbereiches erfolgen, denn innerhalb des Planänderungsbereiches sind Kompensationsmaßnahmen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben nicht sinnvoll. Der externe Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.

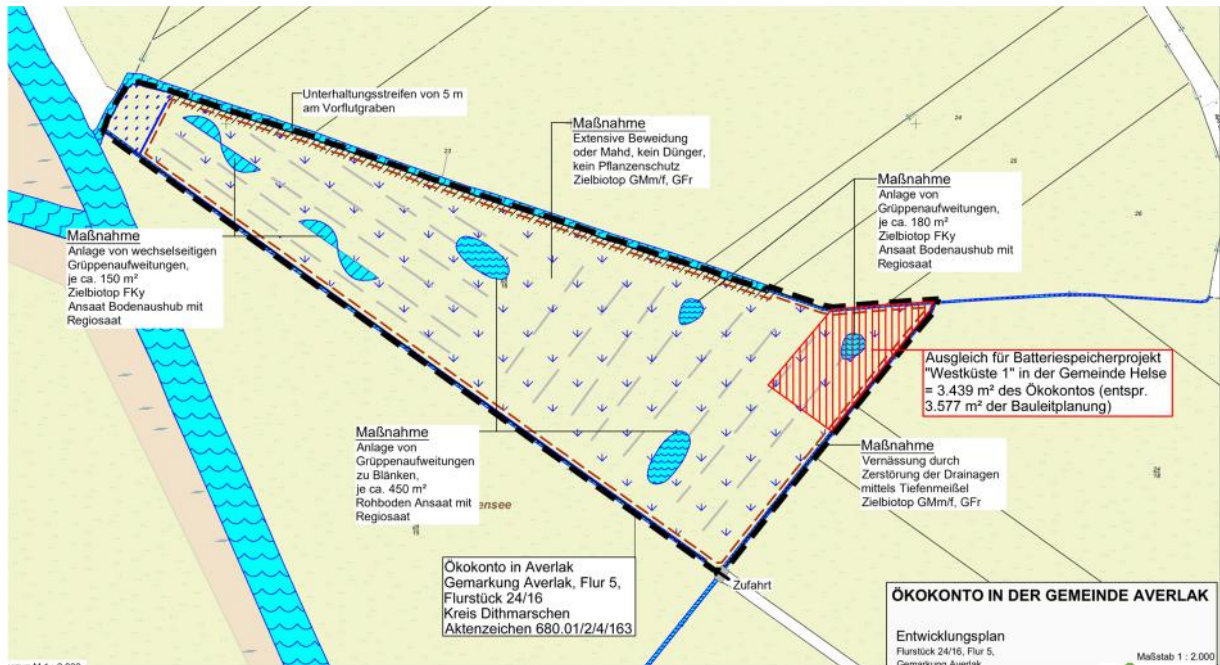
Soweit erforderlich oder sinnvoll können weiterführende Regelungen seitens der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger in den zu schließenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 aufgenommen werden.

In diesem Planungsfall ist es wesentlich, dass die Vorhabengebietsflächen nach einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung in dem Zustand an den Grundstückseigentümer zurückzugeben sind, wie sie sich heute darstellen und somit als landwirtschaftlich intensiv nutzbare Flächen (siehe vorangestellte **Abb. 7a** und **Abb. 7b**).

Zur Kompensation der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Beeinträchtigungen werden insgesamt 3.577 Ökopunkte eines Ökokontos der ecodots GmbH Bredstedt erworben.



Die zugehörigen Maßnahmen (wie der nachstehenden **Abb. 7c** zu entnehmen sind) und Flächen befinden sich im Naturraum Marsch im Kreis Dithmarschen (Flurstück 24/16, Flur 5, Gemarkung Averlak, Öko-Konto mit dem Az. 680.01/2/4/163).



(Quelle: „Vereinbarung Ersatzmaßnahmen“, ecodots 21.07.2025)

**Abb. 7c**

Die insgesamt mit der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung zu erwartenden Kompensationsverpflichtungen und Maßnahmen werden mittels des vor dem Satzungsbeschluss zu schließenden Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 vollständig an den Vorhabenträger übertragen.

Artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung der Planung:

Es ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Die Maßgaben des (zukünftigen) § 41a BNatSchG zur Minimierung der Beeinträchtigungen insbesondere von Insekten und Fledermäusen durch Licht sind im privaten Bereich (Vorhabenbereich) gleichermaßen generell zu beachten.



## 8. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 wurde auf Grundlage eines verfestigten städtebaulichen Konzeptes frühzeitig ein „Schalltechnisches Gutachten (s. auch als **Anlage** zu dieser Begründung) erstellt, um ggf. Rückschlüsse in die weitere Planentwicklung einfließen lassen zu können.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden in direkter Umgebung des Vorhabengebiets 11 maßgebliche Immissionsorte für die schalltechnische Untersuchung festgelegt

Die Berechnungen ergaben, dass die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen festgesetzten Immissionsorten tags und nachts einhält oder unterschreitet. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die den jeweiligen Immissionsrichtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind durch die geplanten Batteriespeicher nicht zu erwarten.

Der Immissionsbeitrag des geplanten Vorhabens innerhalb der Sonderbaufläche „Energie Speicher“ liegt tagsüber um mehr als 10 dB und nachts mehr als 6 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Damit liegen die betrachteten Immissionsorte tagsüber außerhalb der Einwirkungsbereiches der Anlage und nachts ist der Immissionsbeitrag irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Damit ist das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht gemäß TA Lärm genehmigungsfähig und fügt sich somit konfliktfrei in die umgebene Nutzungsstruktur ein.

## 9. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Straße „Helserdieker Strot / Voigtsweg“ (Kreisstraße 20) als äußere Erschließung vorhanden.

Der Planänderungsbereich befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt an der freien Strecke nördlich der K20 im Eckbereich zwischen der „Helserdieker Strot“ und dem Gemeindeweg „Helserdeichsland“. Südlich und westlich schließt das Straßennetz der Nachbargemeinde Stadt Marne an. Der Kreuzungsbereich ist für die Nutzung durch den Schwerlastverkehr aufgrund anliegender Windparks bereits ausgebaut.

Die Anbindung des Planänderungsbereichs wird ausschließlich über den Gemeindeweg „Helserdeichsland“ erfolgen.

Neben dem im Süden als landwirtschaftliche Zufahrt vorhandenen Ein- bzw. Ausfahrtsbereich ist im Norden des Vorhabengebiets ein zweiter Ein- bzw. Ausfahrtsbereich an den dortigen Gemeindeweg mit den jeweils notwendigen Schleppkurven herzustellen und nach Beendigung des Vorhabens in den ursprünglichen Zustand zurückzubauen.

## 10. Versorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Das Grundstück ist nicht an das öffentliche und kommunale Ver- und Entsorgungsnetz angebunden. Aufgrund des Vorhabencharakters ist eine Erschließung mit Versorgungsleitungen Trinkwasser, Löschwasser, Abwasser, Fernwärme, Telekommunikation oder Gas für die Errichtung und den Betrieb des BESS nicht erforderlich.

Der Stromanschluss erfolgt über die 110kV-Freiluftschiene des geplanten Batteriespeichersystem (BESS).

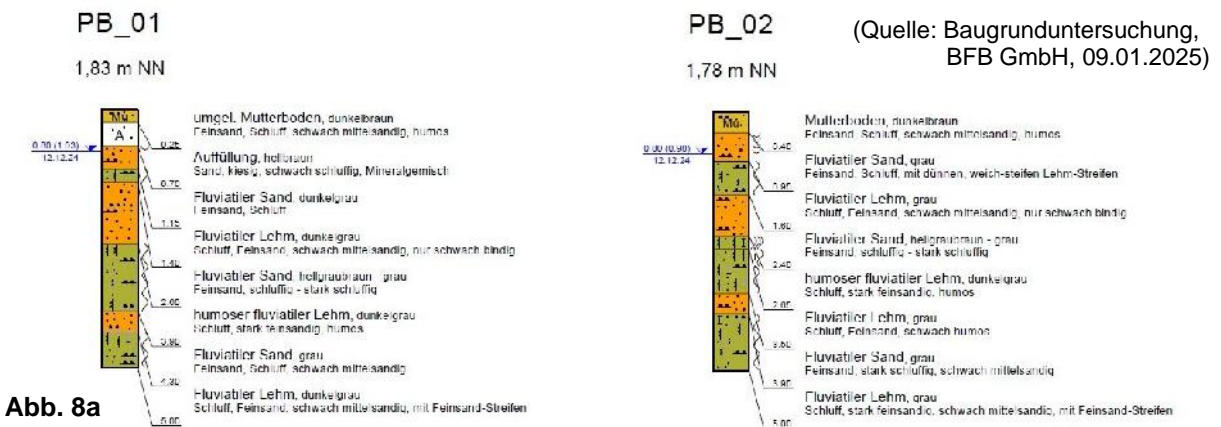


**Entwässerungskonzept**

Die Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes haben Eingang gefunden in die vorhabenbezogene Bebauungsplanung und in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie in die Umweltprüfung.

Ein *Baugrundgutachten* wurde durch den Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Gemeinde Helse beauftragt. Die Untersuchungsergebnisse liegen vor. (siehe auch als **Anlage** zu dieser Begründung).

Die anstehenden Sande sind gut zur Lastaufnahme geeignet. Der fluviatile Lehm ist setzungsempfindlicher (s. auch exemplarische Bohrprofile **Abb. 8a**). Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sollte dezentral als Flächenversickerung erfolgen.



**Abb. 8a**

Entsprechend dem vorliegenden *Entwässerungskonzept* strebt der Vorhabenträger an, das auf den Vorhabengebietsflächen anfallende Niederschlagswasser größtenteils in einem angeordneten Mulden-Rigolen-System aus dem Erschließungsgebiet abzuleiten und in den östlich des Vorhabengebiets angrenzenden Entwässerungsgraben des Gemeindegewegs „Helserdeichsland“ zu versickern bzw. zur Verdunstung zu bringen.



(Quelle: Entwässerungskonzept, Ing.- Gesellschaft Siebert + Partner mbH, 08.10.2025)



Hierzu werden zwei Entwässerungsstränge jeweils nördlich und südlich in dem Planbereich anzuordnen sein mit einem Abfluss in östliche Richtung bis in den vorhandenen Entwässerungsgraben an „Helserdeichsland“. Beide Rigolen-Stränge sind durch querlaufende Kofferbettdrainagen für die Baufeldentwässerung miteinander verbunden, um eine flächige Versickerung im Bereich der Auffüllungen für den geplanten Anlagenbereich zu gewährleisten.

Das Regenwasser in der Rigole wird über einen Substratfilter im Leitungsgraben vorgereinigt. Bei stärkeren Regenereignissen wird das verdünnte Regenwasser z.T. über angeordnete Muldenabläufe zunächst zurückgehalten und als System-Überlauf direkt in den Entwässerungsgraben abgeleitet.

Im westlichen Bereich des Vorhabengebiets ist ein internes Umspannwerk mit einem 63 MVA-Transformator zum Anschluss an das Umspannwerk Marne West vorgesehen. Die Entwässerung der Aufstellungsfläche des Transformators sowie der angrenzenden Zuwegung in gepflasterter und ungebundener Bauweise erfolgt über die umgebenen Grünflächen bzw. über oberflächlich angeordnete Entwässerungsmulden in das südlich vorgeplante Rigolensystem bzw. als Versickerung/ Verdunstung.

Bei der vorliegenden Erschließungsplanung versickert das Niederschlagswasser in den Bereichen der Zuwegung und der Betriebsflächen auf oder seitlich neben den Fahrspuren und über den bewachsenen Oberboden. Das anfallende Niederschlagswasser versickert bzw. wird in das neu geplante Mulden-Rigolensystem abgeleitet und nicht extra leitungsgebunden gefasst. Das Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Batterie-Speicher läuft seitlich ungefasst ab oder versickert unter den Containern wieder flächig über den bewachsenen Oberboden.

Die Versickerung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist wasserrechtlich als erlaubnisfrei eingestuft.

Darin weist die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 24.07.2025 auf folgende Sachverhalte hin, die im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung und letztendlich in der Vorhabengenehmigung zu beachten sein werden.

- Für baulichen Anlagen an Gewässern (umliegend der Planungsflächen) gelten § 23 LWG in Verbindung mit § 36 WHG. Weiter dürfen bauliche Anlagen nicht im Gewässerstrandstreifen gem. § 38 WHG errichtet werden sowie der Gewässerunterhaltung und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG entgegenstehen. Hier sind zusätzlich die Verbandssatzungen der Sielverbände für einen ausreichend dienlichen Abstand der Gewässerunterhaltung einzuhalten.  
Sind Änderungen an den Gewässern geplant so gelten § 68 ff. WHG sowie Teil 5 - Gewässerausbau nach LWG SH.
- Das Batteriespeichersystem muss den Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe) entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden.
- Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten. Es empfiehlt sich den bauausführenden Vorhabensträger rechtzeitig auf die Anforderungen der AwSV zu sensibilisieren.

## 11. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Helse. Die Feuerwehren der Nachbargemeinden unterstützen die FF der Gemeinde Helse in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe entsprechend der Bedarfslage.



Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Bereitstellung von Löschwasser mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen nach Arbeitsblatt DVGW-W-405 und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334-166-701.400) sind im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung nachzuweisen.

Die Feuerwehrezufahrt erfolgt wie die Vorhabengebieterschließung von der öffentlichen Verkehrsflächen der Kreisstraße 20 „Helserdieker Strot / Voigtsweg“ aus über den Gemeindeweg „Helserdeichsland“ direkt zum Planänderungsbereich.

Im Zuge der Planentwicklung wurden die Anforderungen an den vorsorgenden Brandschutz als Nachweis der Umsetzungsfähigkeit des geplanten Vorhabens durch ein Brandschutzkonzept (s. auch als Anlage zu dieser Begründung) geführt. Danach

- ist ein Löschwasserbedarf vom 48 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Löschtaktik nach DIN VDE 0132, der herstellerseitig vor-gesehenen Brandschutztechnik und eines ggf. zu erwartenden Schadensausmaßes nachgewiesen.

Im Brandschutzkonzept wurde zudem ein Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle vorgesehen.

- Für die Errichtung eines Hydranten im Bereich „Voigtsweg“ (K 20) Ecke Dr.-Meyer-Straße, in einer Entfernung > 75 m zur südlichen Einfahrt, liegt ein Angebot des Wasserverbandes Süderdithmarschen vor. Die Leistungsfähigkeit wird lt. Wasserverband Süderdithmarschen mit > 100 m<sup>3</sup>/h angegeben.
- Als Bewegungsflächen dient somit der öffentliche Verkehrsraum.

## 12. Nachrichtliche Übernahmen

### 12.1 Anbauverbotszonen (§ 29 StrWG)

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) der „Helserdieker Strot / Voigtsweg“ (K 20).

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schl.-H. (StrWG) gelten folgende Anbauverbote bzw. -beschränkungen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten:

Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen nicht errichtet bzw. vorgenommen werden in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 20, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers bedürfen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in einer Entfernung von 30 m von der Kreisstraße 20, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone sind in der Planzeichnung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

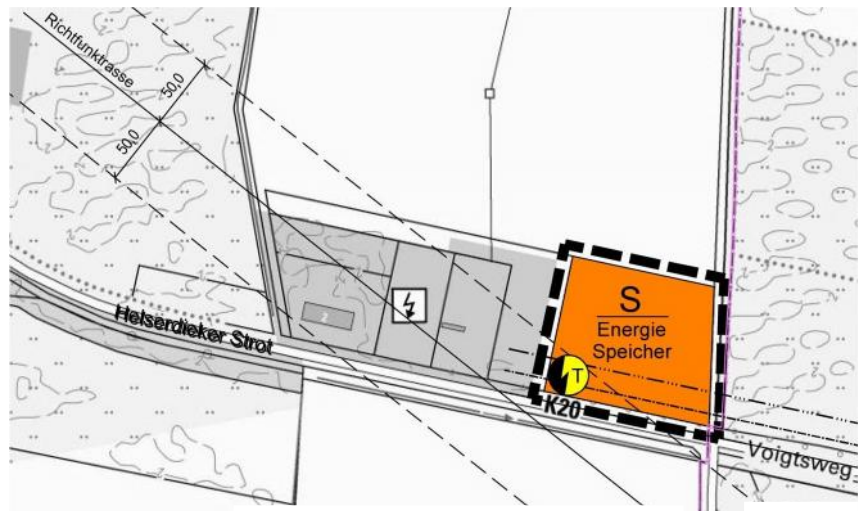
### 12.2 Richtfunkstrecke (§ 5 Abs. 4 BauGB)

In der Claus-Harms-Straße 3 in der Stadt Marne wird ein Funkturm mit Richtfunkverbindungen betrieben. Für diese Verbindungen sind Richtfunktrassen freizuhalten. Eine dieser Trassen verläuft entsprechend den Darstellungen und Erläuterungen des Flächennutzungsplanes (2020) der Gemeinde Helse auch durch das Gemeindegebiet von Helse.



Sie quert das Gemeindegebiet im Südwesten. Die Trasse ist inklusive eines beidseitigen 50 m breiten Freihaltebereichs im Flächennutzungsplan dargestellt. (s. auch vorangestellte **Abb. 5a**).

Die Trasse verläuft seitlich über das Vorhaben-gebiet (s. nebenstehende **Abb. 9**). Die Bebauung im Bereich der Richtfunktrasse sollte eine Höhe von 30 m über Normalnull nicht übersteigen. Dies gilt für jede Art von Hindernissen.



(Quelle: BIS-S, Entwurf 06.10.2025)

**Abb. 9**

Das Umspannwerk Marne West selbst als auch die baulichen Anlagen des geplanten Vorhabens werden eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Dies gilt auch für notwendige Blitzschutzanlagen innerhalb der Sonderbaufläche, die entsprechend dem derzeitigen Planungsstand zum vorh. Bebauungsplan Nr. 6 voraussichtlich eine Höhe von rund 15,0 m aufweisen werden.

Die Richtfunktrasse wird aus der Flächennutzungsplanung nachrichtlich in die Planzeichnung zur 3. Änderung übernommen.

## 13. Bodenschutz

### 13.1 Vorsorgender Bodenschutz

Im Gegensatz zu einer Neuausweisung eines Baugebietes im Rahmen einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, wo eine zulässige Nutzung neu bestimmt und damit wesentlich die hierdurch zukünftig mögliche Belastung der Eigenschaften und spezifischen Funktionen der anstehenden Böden gelenkt werden kann, werden im vorliegenden Planungsfall im Wesentlichen die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Batteriespeichersystems planerisch entwickelt.

Die im Planänderungsbereich anstehenden natürlichen Böden sind naturraumtypisch und weit verbreitet. Besonders seltene, zu schützende oder empfindliche Böden wie Torfe oder Mudden kommen nicht vor.

Auf der Ebene der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung ergeben sich somit im vorliegenden Fall keine erkennbaren neuen Aspekte bezüglich einer Verschlechterung der Eigenschaften bzw. der Funktionen der dort anstehenden Böden.

### 13.2 Nachsorgender Bodenschutz

Entsprechend den Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen / Altstandorte innerhalb des Planbereichs vorhanden bzw. der Gemeinde Helse oder dem Grundstückseigentümer bekannt, können zunächst aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.



Mutterboden im Sinne des BauGB ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und möglichst vor Ort wiederzuverwenden: im Zuge der Planrealisierung sind insbesondere die Vorgaben des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 6 und 7 „Allgemeine und Besondere Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, § 4 „Vorsorgeanforderung“) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 „Geltungsbereich“ und § 6 „Abfallhierarchie“) einzuhalten.

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachkommen zu können, ist Folgendes in Rahmen der Vorhabenrealisierung durch die Bauausführenden zu berücksichtigen bzw. zu beachten:

- Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc.
- Bauwege auf den privaten Grundstücken sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern.
- In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.
- Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- ⇒ Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus abgestimmt.

### 13.3 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen der Gemeinde Helse und dem Grundstückseigentümer auch aufgrund der Anlage 4 vom 08.04.2025 zur „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KmVO)“ vom 29.04.2025 nicht vor, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zufallsfunde sind durch den Vorhabenträger bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

## 14. Archäologische Denkmale

Entsprechend den örtlichen Kenntnissen und den Daten aus dem Archäologie-Atlas SH geht die Gemeinde Helse im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens davon aus, dass innerhalb des Plangebietes bzw. im maßgeblichen Umfeld z. Z. keine archäologischen Denkmale vorhanden sind. Diese Planauffassung wurde seitens des Archäologischen Landesamtes mit Erlass vom 04.07.2025 bestätigt.



## 15. Umweltbericht

### 15.1 Grundlagen

#### 15.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Energie Speicher“

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Sondergebiet Energie Speicher“ wird eine bisher nicht bebaute Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen.

Übergreifendes Ziel der Gemeinde Helse und zugleich auch des Vorhabenträgers ist es, die Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu verstetigen und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu gewährleisten. Neben dem Energiehandel, der die Basis der Wertschöpfung bildet, werden die Speicher so ausgerüstet, dass diese zusätzliche Dienstleistungen erbringen können. Hierbei handelt es sich z.B. um die „Schwarzstartfähigkeit und die Notstromversorgung“.

Ziel dieser Bauleitplanung ist es somit, die planerischen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit den nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmungen „Energie Speicher / L.-station“ einschließlich von Flächen für die Entwässerung in Verbindung mit Maßnahmen der inneren Erschließung im bauplanerischen Außenbereich der Gemeinde Helse zu schaffen

In der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Helse ist der Planänderungsbereich und somit auch das Vorhabengebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt, so dass das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten werden kann.

Demzufolge hat die Gemeindevertretung die Aufstellung einer 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, die im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Der Planänderungsbereich deckt sich vollumfänglich mit dem Vorhabengebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ab.

#### 15.1.2 Standortwahl und Planungsvarianten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Helse hat die im Rahmen der Beteiligung nach § 11 (2) LaplaG und nach § 4 (1) BauGB seitens der Behörden vorgetragene Hinweise, Anregungen und Nachforderungen zur Standortalternativenprüfung zur Kenntnis genommen und begründet die Standortwahl des „BESS“ wie folgt.

Zunächst stellt die Gemeinde Helse den Verweis der Landesplanungsbehörde auf die nachfolgenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung (Kap. 3.9 Abs. 2 und 4 LEP-VO 2021) in den städtebaulichen Kontext zu dem geplanten Vorhaben eines „Batteriespeichersystems“ und zu der Siedlungsstruktur der Gemeinde in Verbindung mit den technischen Anforderungen an den „Batteriespeicher“ und begründet die Abweichungen wie folgt.

- ⇒ Grundsätzlich ist festzustellen, dass diese Planung nicht ausgerichtet ist auf eine wohnbauliche, gewerbliche oder sonstige mit den Wohn- und Lebensbedürfnissen der Gemeinschaft ausgerichtete Entwicklung, z.B. Gemeinbedarfseinrichtungen ist, die sich entsprechend den oben genannten Grundsätzen unmittelbar an die bebaute Ortslage angliedern sollte oder muss.
- Hier handelt es sich mit dem „Batteriespeichersystem“ (BESS) um eine technische Anlage, die für einen energieeffizienten und wirtschaftlichen Betrieb die Möglichkeit haben muss, auf einen Netzverknüpfungspunkt der 110 KV-Spannungsebene zuzugreifen zu können.
  - Für diesen Zweck geeignete Speicher erfordern eine Leistung von mindestens 50 MW. Hierfür sind Flächen von ca. 1,0 bis 1,5 ha erforderlich.



- Hiervon stehen nur wenige zur Verfügung. Die Wahl fiel auf den Standort in der Gemeinde Helse, da dort sowohl ein Umspannwerk (Marne West) vorhanden ist als auch ein Abspannmast der SH-Netz.
- Die 110kV-Freileitung verläuft unterhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Helse und nördlich des Stadtrandes der Stadt Marne. Das Umspannwerk „Marne-West“ liegt ebenfalls abgesetzt so den bebauten Orts- und Stadträndern im Süden des Gemeindegebiets von Helse.
- Aufgrund der o.g. technischen Standortanforderungen an das „BESS“ können auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber angrenzenden schützenswerten Nutzungen eingehalten werden (vgl. hierzu auch die Ergebnisse aus der „Schalltechnischen Untersuchung“ als **Anlage** zu dieser Begründung). Dies wäre am Rande der bebauten Ortslage kaum möglich gewesen.
- Gewerbeflächen in der erforderlichen Größe von mindestens 10.000 qm standen weder in der Gemeinde Helse noch in der Stadt Marne zur Verfügung. Daher kommt in Verbindung mit den vorangestellten Erläuterungen zu den Standortanforderungen nur ein Standort im Außenbereich und mit Bezug zu einem Netzverknüpfungspunktes in Frage.
- Der Standort wurde dann so gewählt, dass ein möglichst geringer Eingriff in die Landschaft und Natur erforderlich werden würde.

Durch die Wahl des Standorts direkt neben dem Umspannwerk „Marne West“ können die Erdarbeiten für die Verlegung eines Anschlusskabels an die 110 kV-Ebene auf ein Minimum verringert werden.

Es sind daher keine kilometerlangen Grabungen für ein Anschlusskabel erforderlich.

Neben den geringeren Eingriffen in die Natur werden hierdurch zudem die Energieverluste minimiert und somit die ökologische Bilanz des Speichers verbessert.

- Die Vorprägung des Geländes durch die technischen Einrichtungen und Anlagen des Umspannwerks (s. nachstehende **Abb. 10**) und die somit bestehende bauliche Vorprägung des Planbereichs haben unter Berücksichtigung der vorangestellten äußeren Rahmenbedingungen letztendlich den Ausschlag für den gewählten Standort gegeben.



**Abb. 10**

- Ein Standort nördlich des Umspannwerks ist aufgrund der Leitungsführung der 110 kV-Freileitungstrasse nicht geeignet.
- Im Westen des Umspannwerks Marne West ist die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreichend und die Abstände zu schützenswerten Nutzungen sind gering.
- Zudem ist im Osten des Umspannwerks bereits eine Gemeindestraße vorhanden, über die die Erschließung der Planbereichsfläche auch mit Schwerlastverkehr sichergestellt werden kann.



- ⇒ Der Netzbetreiber (Schleswig-Holstein Netz GmbH) hat der ARGE Netz GmbH (Vorhaben-träger) im Zuge der Netzverträglichkeitsprüfung mitgeteilt, dass die Batteriespeicheranlage nur mittels eines kundeneigenen Umspannwerks an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen werden kann. Zudem sei der Anschluss des Batteriespeichers an der 110 kV-Hochspannungsleitung notwendig.
- Der Netzbetreiber hat den Anschluss am Umspannwerk „Marne-West“ als am besten geeigneten Netzverknüpfungspunkt vorgegeben.
  - Die Gemeinde Helse hat zum Thema Erweiterungsflächenplanung von der zuständigen Netzentwicklungsplanerin folgende Rückmeldung erhalten:  
Danach hat der Netzbetreiber bei der Zuteilung eines Netzverknüpfungspunktes (NVP) bereits die potenziellen Erweiterungsflächen berücksichtigt. Diese müssen daher nach erfolgter Netzanschlussreservierung (s.o.) nicht erneut betrachtet werden.
  - Der ARGE Netz liegt eine Netzanschlussreservierung bis Februar 2026 vor. Diese wird nach Aussage der SH Netz AG verlängert. Laut Auskunft der SH Netz AG erhält kein weiterer „Batteriespeicher“ einen Zugang vor dem Jahr 2032.

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
  - ⇒ stehen keine Flächenpotenziale für die Errichtung und den Betrieb eines „Batteriespeichers“ zur Verfügung bzw. könnten auch nicht durch Änderungsverfahren diese Nutzung sicherstellen
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind
  - ⇒ stehen keine Flächenpotenziale für die Errichtung und den Betrieb eines „Batteriespeichers“ zur Verfügung sowie
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB
  - ⇒ stehen keine Baulücken (+in der bebauten Ortslage) zur Verfügung, die geeignet wären für die Errichtung und den Betrieb eines „Batteriespeichers“ sowie einen Anschluss an das 110 kV-Leistungssystem ermöglichen.
- Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.
  - ⇒ Brachflächen, Gebäudeleerstand und Nachverdichtungsmaßnahmen stehen nicht in der erforderlichen Flächengröße von rund 1,0 ha zur Verfügung und könnten auch nicht die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an einem solchen Standort erfüllen.
- Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.
  - ⇒ Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen stehen mit dem Anforderungsprofil an das Vorhaben auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht zur Verfügung.

Aus Sicht der Gemeinde Helse gibt es für den Standort eines „Batteriespeichersystems“ in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Nähe zum Umspannwerk Marne West keinen besser geeigneten Standort.

Ein anderer Standort kommt demnach für diese besondere Nutzung nicht in Frage.



### 15.1.3 Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Darstellung von Bauflächen bzw. von versiegelbaren Flächen innerhalb des Planänderungsbereiches kann grundsätzlich in den nachgeordneten Verfahren zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i.V.m. § 14 BNatSchG führen, die über den bisher planungsrechtlich zulässigen Umfang hinausgehen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

In der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) aufgenommen.

Das Vorhaben entspricht voraussichtlich folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:  
„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:  
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“

## 15.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

### 15.2.1 Fachplanungen

Für den Planänderungsbereich selbst sind im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (MIKWS 2021) keine raumordnerischen Ziele formuliert. Das Plangebiet liegt innerhalb eines als „Ländlicher Raum“ ausgewiesenen Bereichs. Östlich befindet sich die Bundesstraße 5 sowie die als Unterzentrum ausgewiesene Stadt Marne.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV (MIKWS 2005) liegt der Planänderungsbereich innerhalb eines als „Ländlicher Raum“ ausgewiesenen Gebietes. Zudem befindet er sich innerhalb eines ausgewiesenen Bauschutzbereiches für Flugplätze. Westlich grenzt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung an.

Aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (MELUND 2020) lassen sich für den Planbereich keine verbindlichen Ziele ableiten. Als Leitbild einer strukturreichen Ackerslandschaft nennt der LRP für den Naturraum „Dithmarscher Marsch“ möglichst hohe Anteile an extensivem Grünland.

Die Bestandskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Helse (2007) weist den Planbereich als Acker aus. Südlich entlang der K 20 ist zudem eine Baumreihe dargestellt. Das Entwicklungs- und Planungskonzept sieht keine Maßnahmen für das Plangebiet vor, Konflikte mit den Zielen des Landschaftsplanes sind im und um den Planbereich nicht erkennbar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse (2020) wird der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich angrenzend befindet sich das Umspannwerk Marne West. Die südlich verlaufende K 20 „Helserdieker Strot“ wird als überörtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.



### 15.2.2 Fachgesetze

Für diese Bauleitplanung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung.</li> <li>○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauNVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Festlegung und Gliederung des Planbereichs nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BNatSchG und Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG vom 18.08.2021)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ (zukünftig) § 41a: für einen verbesserten Insektenschutz</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Biotopverordnung vom 13.05.2019</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BBodSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 2 Anwendungsbereich und § 6 „Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung“ ...</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LWG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Berücksichtigung der Gewässer und der Ableitung von Oberflächenwasser</li> <li>○ Beachtung des Küsten- und Hochwasserschutzes einschließlich des Deichschutzes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Denkmalschutzgesetz (DSchG 2014)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i.V. mit TA Lärm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse außerhalb des Planbereichs gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum gewerblichem Lärm</li> </ul>



## 15.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen

### 15.3.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Planänderungsbereich selbst bestehen keine wohnbaulich oder gewerblich genutzten Bauungen. Die Anlagen und Einrichtungen des Umspannwerks Marne West und die Kreisstraße 20 (K20) sowie ein Gemeindeweg umfassen den Planbereich an seinen Rändern. Nur nach Norden grenzt der offene Landschaftsraum an.

Die „Helserdieker Strot“ (= Kreisstraße 20) verläuft südlich der geplanten Sonderbaufläche und der bestehenden Umspannwerks. Östlich des Planbereichs verläuft parallel zum Planbereich die Gemeindestraße „Helserdeichsland“ von der aus der Planbereich erschlossen werden soll.

Im Nahbereich bestehende Störfallbetriebe gemäß § 50 BImSchG sind der Gemeinde Helse nicht bekannt.



(Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

**Abb. 10a**

Lage des Planbereichs  
der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (rot umgrenzt)

#### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

##### Lärmemissionen / -immissionen:

Emissionsbedingte Beeinträchtigungen (wie z.B. Lärm-, Licht-, Luft- und Geruchsbelastungen) können sich in der Nachbarschaft zum Planbereich negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen auswirken oder zur Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen bzw. von Erholungsfunktionen führen.



Aufgrund seiner Lage und Ausdehnung außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, bestehenden Vorbelastungen durch das angrenzende Umspannwerk, die K 20 und die intensiv landwirtschaftliche Nutzung des Raumes sowie in Anbetracht seiner ökologischen Ausstattung ist dem Planbereich diesbezüglich keine besondere Bedeutung beizumessen.

So führen insbesondere keine bedeutsamen Wanderwege oder Fahrradrouen durch den Geltungsbereich, auch sind keine Strukturen gegeben, die das Gebiet und sein Umfeld zur Naherholung oder für Freizeitaktivitäten attraktiv machen würden.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z.B. Geruchsimmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.), Stäube oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Planvorhabens auch unter Auswertung der bisher eingegangenen Stellungnahmen aus den zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren und nach Kenntnis der Gemeinde Helse nicht zu erwarten, somit nicht relevant und sie werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation mit einer Bedeutung für die menschliche Gesundheit im Rahmen der Bauleitplanung liegen der Gemeinde Helse nicht vor bzw. wurden der Gemeinde im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren nicht bekanntgemacht und werden daher ausgeschlossen.

Im Nahbereich bestehende Störfallbetriebe gemäß § 50 BImSchG sind der Gemeinde Helse nicht bekannt.

Generell können allerdings im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender und nah gelegener Flächen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis zeitweise auch Geruchsbelastungen und oder Staub auf den Planänderungsbereich wirken.

#### Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet weist keine hervorzuhebende Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da der Planbereich der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und da es hier keine Erholungseinrichtungen gibt. Dem Plangebiet kommt allerdings eine generelle Erholungsfunktion des offenen Landschaftsraums im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zu.

### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

#### Lärmemissionen / -immissionen

Die Berechnungen aus der „Schalltechnischen Untersuchung“ ergaben, dass die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen festgesetzten Immissionsorten tags und nachts einhält oder unterschreitet. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die den jeweiligen Immissionsrichtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind durch die geplanten Batteriespeicher nicht zu erwarten.

Der Immissionsbeitrag des innerhalb der Sonderbaufläche „Energie Speicher“ geplanten Vorhabens liegt tagsüber um mehr als 10 dB und nachts mehr als 6 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Damit liegen die betrachteten Immissionsorte tagsüber außerhalb der Einwirkungsbereiches der Anlage und nachts ist der Immissionsbeitrag irrelevant im Sinne der TA Lärm.

Damit ist das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht gemäß TA Lärm genehmigungsfähig und fügt sich somit konfliktfrei in die umgebene Nutzungsstruktur ein.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden bzw. derzeit ausgeschlossen werden können, sind diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.



Erholungsnutzung:

Da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, werden keine Maßnahmen umzusetzen sein.

Der Planänderungsbereich befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.

**15.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**

Die Biotoptypen des Planbereichs und der unmittelbaren Umgebung wurden im Juli 2024 auf Basis der Kartieranleitung des LFU (2024) erfasst (s. auch nachstehende **Abb. 10b**). Dabei wurden keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope festgestellt, auch fanden sich keine geschützten Pflanzenarten des Anhang IV oder V der FFH-Richtlinie bzw. Arten der Roten Liste. Biotopstrukturen bzw. Lebensraumtypen, die aufgrund ihrer derzeitigen Ausprägung einem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen wären, kamen ebenso nicht vor.



Biotoptypen

- |   |   |
|---|---|
| <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:yellow; border:1px solid black;"></span> AAy - Intensivacker                       | <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:lightgrey; border:1px solid black;"></span> SVp - Spurplattenweg   |
| <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:blue; border:1px solid black;"></span> FGt - Graben ohne regelmäßige Wasserführung | <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:darkgrey; border:1px solid black;"></span> SVs - Vollversiegelte Verkehrsfläche  |
| <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:green; border:1px solid black;"></span> HFz - Sonstige Feldhecke                   | <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:limegreen; border:1px solid black; border-radius:50%;"></span> SVh - Verkehrsflächenbegleitgrün mit Bäumen (Baumreihe) |
| <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:red; border:1px solid black;"></span> StE - Anlage der Elektrizitätsversorgung     | <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; border:2px dashed black;"></span> Geltungsbereich   |
| <span style="display:inline-block; width:10px; height:10px; background-color:lightgreen; border:1px solid black;"></span> SVi - Bankette, intensiv gepflegt     |   |

**Abb. 10b**

Die Kartierungsergebnisse wurden in die Umweltprüfung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 eingestellt.

Die hieraus abgeleiteten bodenrechtlich relevanten Darstellungen wurden in die Planfassung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.



Waldflächen sind im oder am Plangebiet in planungsrelevanter Nähe nicht vorhanden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 3 sehr seltene höhere Pflanzenarten und eine Moosart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor:

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (=> Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (=> Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (=> Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländisches Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen sehr spezielle Standorte und können in Kenntnis der Ergebnisse der Biototypenkartierung im Planbereich nicht vorkommen.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden und innerhalb eines 3 km messenden Umkreises ist weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogelschutzgebiet vorhanden.

#### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die Bewertung der angetroffenen Biototypen erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Planbereiches vom Vorhaben ausschließlich Grundfläche in Anspruch genommen (baulich überplant) wird, auf der sich naturschutzfachlich geringwertige Biototypen ohne besondere Bedeutung für Natur und Landschaft befinden.

Gehölzentnahmen sind weder vorgesehen noch erforderlich. Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen auf Biototypen werden als unerheblich eingestuft.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung:

Da in dem Planbereich nicht zu erwarten ist, dass artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten, wird voraussichtlich eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht eintreten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Von der gemeindlichen Planung ist keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

### 15.3.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Zur Planung wurde eine faunistische Potentialanalyse vorgenommen (s. auch Ausführungen im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6), deren Ergebnisse zusammengefasst und die Gesamtbetrachtung der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ergänzt werden.

Zur Abschätzung ihrer möglichen Betroffenheit wurden diejenigen Arten ermittelt, für die Vorkommen im Sinne einer lokalen Population im Radius von ca. 500 m um den Geltungsbereich unter Berücksichtigung der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden können. Die Herleitung des Artenspektrums basiert auf einer Auswertung verfügbarer Informationen und Angaben der Fachliteratur zu artspezifischen Habitatansprüchen und Verhaltensweisen, zur allgemeinen Verbreitung der Arten sowie auf eingeholten Daten zu (historischen) Nachweisen im Planungsraum (Zentrales Artenkataster Schleswig-Holstein).



Innerhalb eines Radius von ca. 500 m um den Geltungsbereich sind Vorkommen der in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten potenziell möglich, wobei das Auftreten aller Arten sehr unwahrscheinlich ist. Der Geltungsbereich besitzt aufgrund seiner Lage und Nutzung nur eine vergleichsweise geringe Eignung als Lebensraum. Zwar können offene Ackerflächen potenziell auch für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper) attraktiv sein, diese zählen jedoch i.d.R. zu den stark störungsempfindlichen Arten (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010), benötigen innerhalb von „Agrarwüsten“ wenigstens einen Minimalgrad an beruhigten Säumen, Grabenrändern, Feldwegen, Brachflächen und Fehlstellen bzw. extensiv bewirtschaftetes Grünland mit gleichzeitig nicht zu dichter Vegetation (vgl. NABU 2013, LIESER 2024) oder gelten gegenüber Vertikalstrukturen und Sichthindernissen als empfindlich. Der Geltungsbereich besitzt damit für bodenbrütende Arten insgesamt keine nennenswerte Eignung.

Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass umliegende Flurstücke und angrenzende Strukturen die Habitatansprüche ubiquitärer Arten erfüllen. Vermehrt zu erwarten sind entsprechend häufige und i.d.R. nicht im Bestand gefährdete Charakterarten des Waldes bzw. der Gehölzbestände und der Siedlungen sowie überwiegend ungefährdete Arten, deren Lebensraum sich auch auf das (Halb-)Offenland erstreckt. Die in der Umgebung vorhandenen Einzelgehölze, Gebüsche und Hecken dürften dabei zur Anhebung von Arten- und Individuenzahlen führen. Aufgrund der Straßennähe sowie angesichts der ackerbaulichen Nutzung und technischen Überprägung des Raumes sind diesbezüglich jedoch keine Lebensräume hoher oder sehr hoher Bedeutung zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von weiteren Säugetierarten, insb. solcher des Anhang IV der FFH-Richtlinie, kann aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung und/oder fehlender Verbreitung im betrachteten Raum ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten aus den Gruppen der Käfer, Libellen, Reptilien, Schmetterlinge und Weichtiere, insb. solcher des Anhang IV der FFH-Richtlinie, kann aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung und/oder fehlender Verbreitung im betrachteten Raum ausgeschlossen werden.

Der Planbereich liegt nicht in einem oder an einem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und nicht in / an einem FFH-Gebiet oder einem EU-Vogelschutzgebiet, so dass eine Betroffenheit eines dieser Schutzgebiete und der darin lebenden besonders oder streng geschützten Tierarten nicht anzunehmen ist.

### Bewertung und potenzielle Betroffenheit von Arten, Artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung der Planung:

#### *Brutvögel*

Anlagebedingt führt das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da insbesondere keine Gehölzentnahmen vorgesehen sind. Unmittelbar angrenzend finden sich gleichartige und z.T. höherwertige Strukturen, die den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten entsprechen, weshalb mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, dass sich die lokale Population auch bei geringfügigen Gehölzrückschnitten und Flächenentnahmen weiterhin ansiedeln wird und keinen erheblichen Beeinträchtigungen unterliegt.

Ein Kompensationserfordernis wird nicht bestehen.

#### *Gastvögel*

Anlagebedingt kommt es zum kleinflächigen Verlust potenzieller Rast- bzw. Nahrungsflächen im Bereich einer Ackerfläche. Die aktuelle Eignung des Areals als Nahrungs- oder Rastgebiet ist durch Nutzung und technische Überprägung allerdings so weit gemindert, dass diesbezüglich nach fachlicher Grobabschätzung praktisch keine bedeutsame Nutzung durch Gastvögel zu erwarten ist. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind allenfalls als unerheblich einzustufen.

Ein Kompensationserfordernis wird nicht bestehen.



### *Fledermäuse*

Vorliegend kann eine Betroffenheit möglicher Quartiere innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden, Gehölzbeseitigungen sind weder erforderlich noch geplant. Aufgrund der opportunistischen Jagdweise der Tiere sind Jagdhabitats im Allgemeinen kein limitierender Faktor, insbesondere Flächenversiegelungen führen in den meisten Fällen nur zu geringen Beeinträchtigungen.

Insgesamt sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Fledermausarten zu erwarten.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine vollkommene Vermeidung von Auswirkungen der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung wird nicht möglich sein.

Es werden durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Artengruppen vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eine Verwirklichung der Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern:

#### *Bauzeitenregelung für „Baufeldräumung und Gehölze“:*

Die Räumung des Baufeldes von ggf. vorhandenen Gehölzbeständen muss gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode zwischen 01. Oktober bis zum letzten Tag des Februars stattfinden.

Bei Beachtung der genannten Schutzfrist sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten. Es ist dann davon auszugehen, dass die Vogelarten während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Habitats bzw. Quartiere ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitats vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Die Maßgaben des (zukünftigen) § 41a BNatSchG zur Minimierung der Beeinträchtigungen insbesondere von Insekten und Fledermäusen durch Licht sind generell einzuhalten. Dieses gilt auch schon für die Baufeldfreimachung und für die Bauphase und sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.



#### 15.3.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung (s. auch als **Anlage** zu dieser Begründung) liegen zusammengefasst wie folgt vor:

Es wurden 16 Kleinbohrungen bis in Tiefen von -5,0 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft. An der Geländeoberfläche steht Mutterboden bis ca. 0,3-0,6 m Tiefe an. Darunter folgen fluviatile Lehme im Wechsel mit fluviatilen Sand.

Die Lagerungsdichte der fluviatilen Sande ist über den Bohrfortschritt als locker bis mitteldicht und mitteldicht abgeschätzt worden.

Die Konsistenz des fluviatilen Lehms ist als breiig bis weich, weich, weich bis steif, steif und steif bis halbfest angesprochen worden.

Die Batteriespeicheranlage wird in Containerbauweise erstellt, deren Lasten über Einzel- oder Streifenfundamente abgetragen werden. Der Hochspannungstrafo soll ebenfalls auf Einzel- oder Streifenfundamenten gegründet werden. Das maximale Gewicht der Container liegt bei 45 t. Die anstehenden Sande sind gut zur Lastaufnahme geeignet. Der fluviatile Lehm ist setzungsempfindlicher.

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen sind der Gemeinde Helse nicht bekannt und auch nicht im Zuge der durchgeführten Beteiligungsverfahren bekanntgemacht worden.

#### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die im Planänderungsbereich anstehenden natürlichen Böden sind nach Einschätzung der Gemeinde Helse naturraumtypisch und auch gebietstypisch.

Gemäß des Landschaftsrahmenplans (2020) sind im Planbereich keine klimasensitiven Bodenarten vorhanden.

Die für die Vorhabenrealisierung erforderlichen Flächen stehen dem Vorhabenträger uneingeschränkt für einen längerfristigen Zeitraum zur Verfügung.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Grundsätzlich ist die Versiegelung auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen. Mutterboden im Sinne des BauGB ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und möglichst vor Ort wiederzuverwenden: im Zuge der Planrealisierung sind insbesondere die Vorgaben des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 6 und 7 „Allgemeine und Besondere Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, § 4 „Vorsorgeanforderung“) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 „Geltungsbereich“ und § 6 „Abfallhierarchie“) einzuhalten.

Im Zuge der Baumaßnahmen anfallende und zu entsorgende Böden sind möglichst im Planbereich wiederzuverwenden und ansonsten auf geeigneten Deponien abzulagern unter Beibringung der erforderlichen Prüfungen und Nachweise.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen umgehend zu benachrichtigen.

Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup> bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Der im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanung mit dem „Entwurf“ ermittelte Kompensationsbedarf wird im naturräumlichen Zusammenhang (=> Naturraum „Marsch“) durch die Zuordnung von 3.577 Ökopunkten aus dem durch



die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/163 Ökokonto abgegolten. Das genannte Ökokonto umfasst das Flurstück 24/16, Flur 5, Gemarkung Averlak (vgl. auch die vorangestellte **Abb. 7c** und auch als **Anlage** zu diese Begründung).

#### 14.3.5 Schutzgut Wasser

Der Planbereich ist dem Grundwasserkörper „NOK-Marschen“ zugeordnet, welcher gem. MEKUN (2025) zu den nicht gefährdeten Grundwasserkörpern zählt. Es sind keine grundwasserabhängigen Landökosysteme nach WRRL in der Nähe verzeichnet.

Für das Gebiet wird eine geringe Sickerwasserrate angegeben, die durchschnittliche jährliche Netto-Grundwasserneubildung (mGROWA 1991-2020) beträgt ca. 100-150 mm/a. Der im Vergleich zum landesweiten räumlichen Mittel (151 mm/a) unterdurchschnittliche Wert weist auf ein mittleres bis geringes Risiko von Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper hin.

Der Planbereich liegt im Einzugsgebiet des Sielverbandes Neufeld.

Gemäß den vorgenommenen Baugrunduntersuchungen sind die anstehenden Sande sind gut zur Lastaufnahme geeignet. Der fluviatile Lehm ist setzungsempfindlicher (s. auch exemplarische Bohrprofile **Abb. 8a**). Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sollte dezentral als Flächenversickerung erfolgen.

Über einen längeren Zeitraum ermittelte Angaben zu Grundwasserverhältnissen liegen bisher nicht vor.

Der Planänderungsbereich befindet sich gemäß des Landwirtschafts- und Umweltatlas SH in keinem vorhandenen oder geplanten Wasserschutzgebiet.

#### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Der Geltungsbereich besitzt keine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz oder für die Trinkwassergewinnung. Anlagebedingt ist durch Versiegelung mit einer geringfügigen Abnahme der Grundwasserdargebots zu rechnen, was angesichts der bestehenden, bereits geminderten Neubildungsrate keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

Die Gräben an den Rändern des Planbereichs (s. auch vorangestellte **Abb. 10b**) wurden als Bestandteil der ökologischen Ausstattung als Biotoptypen erfasst und bewertet. Von der Planung sind keine für den Naturhaushalt oder die Landschaft bedeutsamen, naturnahen Oberflächengewässer betroffen. Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bestehende Gräben im Süden des Planbereichs und entlang der östlichen Seite des Planbereichs bleiben bestehen und werden in das Planungskonzept bzw. in die Entwässerungsplanung im Rahmen der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sein.

Der Planbereich befindet sich in einem Gebiet, das trotz der Lage hinter Landesschutzdeichen grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit gegen Küstenhochwasser / Überschwemmungen ist nicht gegeben.



### 15.3.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für den Planbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Vorliegend handelt es sich um ein von Nord- und Ostsee geprägtes ozeanisches, gemäßigt und feuchttemperiertes Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern sowie westlich-südwestlich dominierenden Winden. Über das Jahr verteilt fallen ca. 809 mm Niederschlag. Der Januar ist mit einer Durchschnittstemperatur von etwa 2 °C der kälteste, der Juli mit etwa 17 °C der wärmste Monat. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei ca. 8,4 °C (Klimadiagramm DWD-Station Helse, Nr. 02122, Zeitraum 1972-2002).

Die im Planbereich und in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen können bei windschwachen Wetterlagen lokalklimatisch als Kaltluftentstehungsgebiete dienen, wobei aufgrund fehlender Höhenunterschiede kein gleichmäßig gerichteter Abfluss solcher Luftmassen erfolgt. Vielmehr wird der lokalklimatische Luftaustausch durch die vorherrschenden Winde und aufgrund der Nähe zur Nordsee durch das Land-See-Windsystem bestimmt.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Helse aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise z. B. durch Gerüche aus einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Gewerbebetrieben auf besondere Situationen bezüglich des Klimas und der lufthygienischen Situation vor.

Die Luft im Planbereich kann durch landwirtschaftliche Nutzung temporär durch Staub, Dünger, Pestizide, Abgase usw. belastet sein, wobei Landschaftselemente mit luftreinigender Wirkung (bspw. Hecken und Feldgehölze zur natürlichen Staubfilterung) im Umfeld vorhanden sind. Großflächig versiegelte bzw. bebaute Bereiche, die den Luftaustausch behindern, befinden sich mit der Stadt Marne in südöstlicher Richtung.

#### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

In Anbetracht der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind keine nennenswerten Funktions- oder Wertverluste des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten, vielmehr dürfte die Entnahme der Ackerfläche aus der intensiven Landwirtschaft zum Wegfall von Vorbelastungen führen.

Die Gemeinde Helse geht davon aus, dass durch die Entwicklung einer Sonderbaufläche für Anlagen der Erneuerbaren Energien von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten erheblichen Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden.

Das Gebiet weist aufgrund seiner Lage keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf (Änderungen der Niederschläge, Winde etc.). Die Lage in der Marsch beinhaltet eine diffuse generelle Gefährdung gegenüber Überschwemmungen, der jedoch im Rahmendes Möglichen durch Landesschutzdeiche entgegengewirkt wird.

Mit Realisierung des Vorhabens ist durch die Versiegelung mit einer Beeinflussung des Kleinklimas zu rechnen (Erwärmung versiegelter Flächen). In Anbetracht der geringen Flächengröße im Verhältnis zum klimatisch weitaus bedeutsameren Umfeld relativiert sich dieser Einfluss jedoch.

Ein Erfordernis für vorhabenbezogene besondere Maßnahmen besteht nach Kenntnis und Einschätzung der Gemeinde Helse nicht, jedoch im Zuge der parallelen Bebauungsplanung der untere Höhenbezugspunkt auf 2,0 m über Normal Null (NHN) festzusetzen, sodass vorhabenbezogenen Maßnahmen gegen Starkregenereignisse und mögliche Überflutungen vorgenommen werden können.



### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben innerhalb des Planänderungsbereiches zu erwarten sind, wird bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf festgestellt.

#### 15.3.7 Schutzgut Landschaft (= Landschaftsbild / Ortsbild)

Der Planbereich liegt in der Dithmarscher Marsch, die in ihrer Entstehung und historischen Entwicklung wesentlich vom Faktor Wasser geprägt wurde.

Der Landschaftsbildausschnitt des Planbereichs zeichnet sich durch die Ackernutzung ohne eine nennenswerte Abgrenzung durch besonders prägnante Gehölzabschnitte oder Knicks aus.

Weitläufige, für die Marsch typische und überwiegend ununterbrochene Sichtbeziehungen bestehen dabei allerdings nur nach Norden. Südöstlich grenzt die Stadt Marne an, unmittelbar westlich das Umspannwerk Marne West. Dieses wirkt als erhebliche technische Überprägung, zumal eine Eingrünung durch Gehölze jedenfalls straßenseitig nur abschnittsweise besteht (vgl. hierzu auch die nachfolgende Abb. 10). Vom Planbereich aus sind zudem in alle Richtungen Windenergieanlagen zu sehen (> 50 Stück), die nächstgelegene Anlage befindet sich westlich in nur ca. 1 km Entfernung.

Mithin handelt es sich bei dem Planänderungsbereich um einen Standort ohne natürliche Dynamik, ohne natürliche Vielfalt und ohne eine in natürlicher Dichte wahrnehmbare Tierwelt.

### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung

Die historisch gewachsene Dimension und Maßstäblichkeit des Landschaftsbildausschnitts ist aufgrund der im Laufe der Zeit bis an den Planbereich herangerückten Bebauung und Nutzung (Umspannwerk, Stadtgebiet) nicht mehr (vollständig) erlebbar.

Das Landschaftsbild ist deutlich wahrnehmbar technisch und anthropogen überprägt, natürlich wirkende Biotoptypen kommen nicht vor. Durch intensive Landnutzung und technische Überprägung wird die naturraumtypische Vielfalt hier degradiert und nivelliert, das Planbereich wird insoweit auch nicht zur Erholung oder für Freizeitaktivitäten genutzt.

Mit Realisierung des Vorhabens werden innerhalb des Planänderungsbereichs (kleinräumig) Sichtbeziehungen aufgehoben. Da es sich um einen Standort ohne natürliche Dynamik und Vielfalt handelt, in dem die Erlebbarkeit der Landschaft bzw. das Landschaftsempfinden hinter die anthropogene Überprägung des Raumes und weiträumig bestehende Vorbelastungen zurücktritt und eine nennenswerte Erholungseignung bzw. -nutzung nicht festzustellen ist, werden die anlagebedingten Beeinträchtigungen als gering bewertet.

### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in dem durch technischen Anlagen vorgeprägten Raum für den Zeitraum des Betriebs des Vorhabens minimiert werden.

Art und Umfang der grüngestalterischen Maßnahmen sind dann mit der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung zu ermitteln und in geeigneter Weise festzusetzen.



### 15.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planbereiches selbst sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale und keine archäologischen Fundstellen vorhanden bzw. der Gemeinde Helse bisher bekannt gemacht worden und somit auch nicht in der Denkmalliste für den Kreis Dithmarschen des Landesamts für Denkmalpflege enthalten.

Gemäß des Digitalen Atlas Nord „Archäologie-Atlas SH“ (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>) liegt das Plangebiet nicht in oder an einem archäologischen Interessengebiet.

Auf ...

- die anbaufreie Strecke der K 20 im Süden und den Gemeindeweg im Osten,
- die zum Planbereich abgesetzten Siedlungsbereiche der Stadt Marne im Osten und Südosten
- die bisherige landwirtschaftliche Nutzung,
- das westlich unmittelbar gelegene Umspannwerk Marne West und
- die vorhandenen Leistungstrassen im Süden und im Osten des Planbereichs

... wurde bereits in Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Schutzgütern eingegangen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen (Trafo's) und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenplanung frühzeitig zu berücksichtigen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Helse nicht bekannt und auch in den zuvor durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht bekanntgemacht worden.

#### Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Der Planbereich ist hinsichtlich des Denkmalschutzes ohne besondere Bedeutung.

Für die Bereitstellung einer Sonderbaufläche wird eine dafür zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche für die Dauer des Vorhabens aufgegeben. Nach erfolgten Rückbau des Vorhabens werden die Flächen des Planbereichs wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein.

Der Planänderungsbereich befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt an der freien Strecke nördlich der K20 im Eckbereich zwischen der „Helserdieker Strot“ und dem Gemeindeweg „Helserdeichsland“. Südlich und westlich schließt das Straßennetz der Nachbargemeinde Stadt Marne an. Der Kreuzungsbereich ist für die Nutzung durch den Schwerlastverkehr aufgrund anliegender Windparks bereits ausgebaut.

Die Anbindung des Planänderungsbereichs wird ausschließlich über den Gemeindeweg „Helserdeichsland“ erfolgen.

Der Planbereich befindet sich in einem Gebiet, das trotz der Lage hinter Landesschutzdeichen grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit gegen Küstenhochwasser / Überschwemmungen ist nicht gegeben.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die anbaufreie Strecke an der K 20 ist zu beachten. Eine Erschließung der Plangebietsfläche kann nur über den Gemeindeweg „Helserdeichsland“ erfolgen.

Die Versorgungstrassen sind im Zuge der Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen und gegen Beschädigungen zu sichern.



### 15.3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass der Planbereich und sein Umfeld durch das unmittelbar benachbart gelegene Umspannwerk Marne West und den dortigen technischen Anlagen und Einrichtungen sowie durch die umgebenden landwirtschaftlich intensivgenutzten Flächen sowie durch angrenzende Verkehrsflächen geprägt sind.



In den Kapiteln 15.3.1 bis 15.3.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand durch die Entwicklung einer ca. 1,3 ha großen Fläche für Anlagen und Einrichtung sowie Betrieb eines Batterieenergiespeichers zwar die Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche, Landschaft und sonstige Sachgüter erheblich verändern können bzw. teilweise auch werden, dass die zu erwartenden erheblichen Eingriffe jedoch durch das Anknüpfen an vorhandene und räumlich wirksame Einrichtungen und Anlagen der Energiewirtschaft (Umspannwerk Marne West, s. auch vorangestellte **Abb. 11**) und ansonsten durch Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert und durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Dauer des Vorhabens, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung werden die Anlagen und Einrichtungen zurückgebaut und landwirtschaftlich nutzbare Flächen wiederhergestellt.

Es sind nach Kenntnis der Gemeinde Helse darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen zu erwarten.

### 15.3.10 Fehlende Kenntnisse

Es liegen keine Detailinformationen über den Planbereich zu folgenden Themen vor: Klimadaten, längerfristige faunistische Daten, längerfristige Grundwasserstandmessungen.

Aufgrund der Lage des Planbereichs in unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk Marne West und zu weiteren städtisch geprägten Bebauungen zum Siedlungsbereich von Marne ist entsprechend der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern insgesamt von einer für die Planung hinreichenden Kenntnis- und Datenlage auszugehen, so dass von der Gemeinde Helse in dem Fehlen der genannten vertiefenden Informationen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein planerisch erhebliches Defizit gesehen wird.

## 15.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

### Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll dazu beitragen, die Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu verstetigen und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu gewährleisten. Neben dem Energiehandel, der die Basis der Wertschöpfung bildet, werden die Speicher so ausgerüstet, dass diese zusätzliche Dienstleistungen erbringen können. Hierbei handelt es sich z.B. um die „Schwarzstartfähigkeit und die Notstromversorgung“.



Die Bauleitplanverfahren stehen grundsätzlich mit den Grundsätzen des Kap. 4.5 Abs. 1 LEP-VO 2021 im Einklang, wonach die Umsetzung der Energiewende u. a. einer zukunftsfähigen Energiespeicherinfrastruktur bedarf. Demzufolge soll gem. Kap. 4.5 Abs. 6 LEP-VO 2021 u. a. die Möglichkeit der Nutzung von Energiespeichern zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes ausgeschöpft werden.

Zudem soll gem. Kap. 4.5.4 Abs. 1 LEP-VO 2021 der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Auf diese Grundsätze des Landesentwicklungsplans nimmt die gemeindliche Planung Bezug.

Die zu erwartenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Zuordnung von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Ökokontoflächen in geeigneter Weise innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs vollständig kompensiert.

Parallel erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.

#### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:**

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 auf Grundlage der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wäre eine flächenbeanspruchende bauliche Nutzung im Außenbereich der Gemeinde nicht möglich.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen würden wie bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Eine (im umwelt- und naturschutzfachlichen Sinne positive oder auch negative) Veränderung von Lebensräumen und Biotoptypen wäre angesichts der daraus resultierenden sowie der bestehenden Belastungen des Gebietes nicht wahrscheinlich.

Ohne diesen Entwicklungsschritt bestünde nicht die Möglichkeit, einen wertvollen Beitrag zum Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher leisten zu können, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

### **15.5 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter**

Der Netzbetreiber hat den Anschluss am Umspannwerk „Marne-West“ als am besten geeigneten Netzverknüpfungspunkt vorgegeben. Der ARGE Netz liegt eine Netzanschlussreservierung bis Februar 2026 vor. Diese wird nach Aussage der SH Netz AG verlängert. Laut Auskunft der SH Netz AG erhält kein weiterer „Batteriespeicher“ einen Zugang vor dem Jahr 2032, so dass kumulierende Auswirkungen von Vorhaben nicht anzunehmen sind.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Planung besteht nicht.

### **15.6 Zusätzliche Angaben: Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine darzulegenden technischen Verfahren angewendet, die nicht bereits im Zuge der Projektentwicklung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 angewandt worden sind. Wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung der vorgenannten Bebauungsplanung konnten somit auch für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden.

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren gleichermaßen angewendet:



#### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 ist zur Berechnung des erforderlich werden- den Kompensationsbedarfs auf Grundlage des Erlasses 09.12.2013 eine Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung zu erstellen. Die Bilanzierung wird in der verbindlichen Bauleitplanung schutzgut- bezogen in den Umweltbericht integriert sein.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimie- ren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbin- dung mit § 1a BauGB).

#### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ge- mäß § 44 BNatSchG wird eine Potenzialabschätzung vorgenommen auf Basis örtlicher Be- standsaufnahmen, der Biotoptypenerfassung und der Nutzungsstrukturen. Es werden so Aus- sagen bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng ge- schützter Arten und erforderlicher Maßnahmen in den Umweltbericht zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung integriert.

Die Ergebnisse werden in die Umweltprüfung eingestellt.

#### „Baugrunduntersuchung“ und „Wasserwirtschaftliches Konzept“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung des Baugrundes und zur Klärung der Ver- sickerung bzw. der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers auch mit Blick auf die nach- geordnete Planrealisierung wurden Bodensondierungen durchgeführt (s. Anlage zu dieser Be- gründung).

Die Ergebnisse werden für die Ausarbeitung eines „Wasserwirtschaftlichen Konzeptes“ und die Erschließungsplanung genutzt.

Die Ergebnisse beider Ausarbeitungen werden in die Umweltprüfung eingestellt und boden- rechtlich relevante Inhalte in die Flächennutzungsplanung übernommen.

#### „Schalltechnische Untersuchung“

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zum Nachweis der Verträglichkeit der angestrebten Nutzung mit der umgebenden schützenswerten Wohnnutzung wurde eine „Schalltechnische Untersuchung“ ausgearbeitet.

Die Ergebnisse werden in die Umweltprüfung eingestellt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wo- nach gemäß § 50 UVPg die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Die „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ und die „frühzeitige Behörden- und Trägerbetei- ligung“ nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden im Sinne eines so genannten „Scopings“ gemeinsam für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Be- bauungsplan Nr. 6 durchgeführt, ausgewertet und die Anregungen und umweltrelevanten In- formationen entsprechend der Beratung und des Beschlusses der Gemeindevertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitplanungen eingestellt.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der nunmehr anschließenden Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Helse geht derzeit davon aus, dass auf Basis der vorliegenden und dann im Umweltbericht zusammengestellten Informationen im Rahmen der Beratungen und Be- schlussfassungen zu den abschließenden Beschlussfassungen seitens der Gemeinde Helse



festgestellt werden wird, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 sowie im Zuge der Vorhabenrealisierung dann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### 15.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

### 15.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Helse hat den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planerischen Voraussetzungen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Energie Systeme“ östlich des Umspannwerks Marne West und nördlich der K 20 zu schaffen.

Die Planung soll dazu beitragen, die Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu verstetigen und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu gewährleisten.

Der Planänderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 10.400 m<sup>2</sup>, die insgesamt als Sonderbaufläche „Energie Systeme“ dargestellt ist.

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die Zuordnung von Flächen aus einem Ökokonto im naturräumlichen Zusammenhang der Marsch vorgesehen. Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Norden und Süden des Planänderungsbereiches in geeigneter Form vorzunehmen sein.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** aufgrund von Lärmimmissionen durch den Betrieb des „Batteriespeichers“ (BESS) sind gemäß der schalltechnischen Untersuchung (s. **Anlage**) nicht zu erwarten.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen und der biologischen Vielfalt** sind im Wesentlichen durch den Verlust von Ackerflächen zu erwarten. Ferner muss zunächst davon ausgegangen werden, dass ein Straßengrabenabschnitt verrohrt werden muss. Im Zuge des Rückbaus ist die Verrohrung wieder freizulegen.

Kompensationserfordernisse sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt** könnten bezgl. etwaiger Brutvogelvorkommen allgemein durch die Baufeldräumung betroffen sein.



Eingriffe und insbesondere Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfordern die Umsetzung die Einhaltung bestimmter Ausführungsfristen, die im Rahmen der Bebauungsplanung zu benennen sein werden.

Die Maßgaben des (zukünftigen) § 41a BNatSchG zur Minimierung der Beeinträchtigungen insbesondere von Insekten und Fledermäusen durch Licht sind generell einzuhalten.

Bei Beachtung der mit den **Schutzgütern Pflanzen und Tiere** genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt dann nicht.

**Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt:** Beeinträchtigungen eines NATURA-2000-Gebietes oder eines sonstigen Schutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** und **Schutzgut Fläche** entstehen durch die Entwicklung von Bauflächen einschließlich der Flächen für Nebenanlagen, Erschließungsflächen und sonstige Wege, Flächen für Regenwasserretentionsanlagen sowie Flächen für Versorgungsanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine entsprechende besser geeignete Möglichkeit zur Bereitstellung von einer Sonderbaufläche besteht nach Prüfung durch die Gemeinde nicht. Die gemäß der Planung erforderlichen Flächen stehen dem Vorhabenträger für die Dauer des Vorhabens uneingeschränkt zur Verfügung.

Der im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 ermittelte Kompensationsbedarf wird im naturräumlichen Zusammenhang (=> Naturraum „Marsch“) durch die Zuordnung einer entsprechenden Anzahl an Ökopunkten aus dem durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen anerkannten Ökokonto abgegolten.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das auf den Bauflächen und Erschließungsflächen anfallende Oberflächenwasser wird zwei Entwässerungsmulden zugeleitet, zurückgehalten, verdunstet und versickert sowie letztendlich dem bestehenden Grabensystem zugeleitet.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Entwicklung einer Sonderbaufläche „Energie Speicher“ keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) können durch grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen in dem durch technische Anlagen vorgeprägten Raum für den Zeitraum des Betriebs des Vorhabens minimiert werden. Art und Umfang der grüngestalterischen Maßnahmen sind dann mit der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung zu ermitteln und in geeigneter Weise festzusetzen.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** sind nicht zu erwarten, da hier keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. durch die Planung betroffen sein werden.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird hinsichtlich der Ergänzung versorgungstechnischer Einrichtungen und Anlagen, der Anbindung an den Gemeindeweg „Helserdeichsland“, der bisher im Wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzung sowie vorhandener Versorgungsleitungen / -einrichtungen betroffen sein.

Weitere Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Helse nicht bekannt.



Durch die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend den gemeindlichen Planungszielen, die Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu verstetigen und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu gewährleisten, so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder soweit kompensiert werden, dass nach Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Zudem wird der Rückbau der Anlagen und Einrichtungen des Vorhabens nach dauerhafter Nutzung durch entsprechende vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 gesichert.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

### 15.9 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln sein werden. Erst dann können hierfür die überschlägigen Kosten angegeben werden.

### 15.10 Quellen des Umweltberichts

- „Brandschutzkonzept (Brandschutznachweis)“ mit Bearbeitungsstand vom 08.10.2025
- „Schalltechnische Untersuchung“ mit Bearbeitungsstand vom 25.02.2025, ergänzt am 10.09.2025
- „Entwässerungskonzept“ mit Lageplan und Erläuterungsbericht mit Bearbeitungsstand vom 08.10.2025
- „Baugrunduntersuchung“ mit Bearbeitungsstand vom 09.01.2025
- Digitaler Atlas Nord „Archäologie-Atlas SH“ (2025)
- Digitaler Atlas Nord „digitales Anlagenverzeichnis“ <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlanddigitaalesanlagenverzeichnis/index.html?lang=de#>.- (2025)
- Gemeinde Helse (2005): Landschaftsplan
- Gemeinde Helse: Flächennutzungsplan
- Gemeinde Helse (2025): Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum „Vorentwurf“
- <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/INSPIRE/index.html?lang=de> (2025)
- <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Immissionsschutz/Downloads/12VO-Betriebsbereiche.html>: Betriebsbereiche Schleswig-Holstein - Auflistung der Störfallbetriebe in Schleswig-Holstein
- Torresin & Partner (2024): „Lage- und Höhenplan“ als Planunterlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Helse mit örtlichen Vermessungen im Oktober 2024



Die Begründung mit Umweltbericht zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet „Energie Speicher“ der Gemeinde Helse wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am \_\_\_\_\_ gebilligt.  
Helse,

-----  
- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

**BIS·S**

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe  
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

-----  
gez. Dipl.- Ing. (FH)  
Peter Scharlibbe